KOBLENZ
VERBINDET.

Auskunft erteilt:	Herr Hell	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1240	e-mail:	tobias.hell@stadt.koblenz.de
Koblenz,	03.07.2023		

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

1. Nachtrag

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 10.07.2023, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Die Tagesordnung wird um folgende Angelegenheiten ergänzt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 21:	Ausschreibung der Stelle des / der 3. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz (Baudezernat) Vorlage: BV/0306/2023 **- Die Unterlagen werden mit dem 2. Nachtrag nachgereicht -**
Punkt 22:	Haushalt 2023: Zustimmung zur Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Haushaltsmitteln bei dem Projekt P011001 „500-Dächer-Programm“ Vorlage: BV/0342/2023
Punkt 23:	Maßnahmen zur Umsetzung über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) Vorlage: BV/0338/2023
Punkt 24:	Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!" Vorlage: BV/0304/2023
Punkt 25:	Präsentation "10 Jahre ZGM" Vorlage: UV/0126/2023/1
Punkt 26:	Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen für Photovoltaikanlagen Vorlage: BV/0350/2023
Punkt 27:	Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen für den Kauf von Schulcontainern Vorlage: BV/0351/2023

Punkt 28:	Ausbau Südallee Vorlage: BV/0329/2023

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Karbach

KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0342/2023**		Datum: 27.06.2023
Dezernat 1		
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.40/Kö

Betreff:

Haushalt 2023: Zustimmung zur Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Haushaltsmitteln bei dem Projekt P011001 „500-Dächer-Programm„

Gremienweg:

21.07.2023	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat

1. a) stimmt im Investitionshaushalt 2023 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 100.000 Euro bei dem Projekt P011001 „500-Dächer-Programm“ und

   b) der Deckung durch Minderauszahlungen i. H. v. 100.000 Euro bei Projekt P661167 „Ausbau St. Sebastianer-Straße“
   zu;

2. a) stimmt der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 i. H. v. 100.000 Euro mit Kassenwirksamkeit in 2024 bei dem Projekt P011001 „500-Dächer-Programm“und

   b) der Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2023 in gleicher Höhe bei dem Projekt P661167 „Ausbau St. Sebastianer-Straße“
   zu.

Begründung:

Insgesamt stehen für das 500-Dächer-Förderprogramm 500.000 Euro zur Verfügung, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2026.

Auf der Grundlage der im Haushalt eingestellten Mittel für 2022 und 2023 i. H. v. 100.000 Euro p. a. sowie einer Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von 100.000 Euro (Auszahlung in 2024) wurden Förderbewilligungen in Höhe von 300.000 Euro erteilt.

Für die Förderanträge, die auf der Grundlage der im **Haushalt eingestellten Mittel (=200.000 Euro)** bewilligt worden sind, wurden in 2022 rund 50.900 Euro ausgezahlt und 49.100 Euro nach 2023 übertragen. In 2023 wurden bis Stichtag 27. Juni Fördermittel in Höhe von 71.450 Euro zur Auszahlung angewiesen. 77.650 Euro stehen noch zur Verfügung. Diese kommen voraussichtlich bis Ende 2023 zur Auszahlung.

Für die Förderanträge, für die auf der Grundlage der **Verpflichtungsermächtigung 2023** bereits Bewilligungen in voller Höhe erteilt worden sind, können die Auszahlungen erst in 2024 erfolgen. Damit die Fördermittel seitens der Antragsteller in 2023 zeitnah zur Projektumsetzung abgerufen werden können, ist die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 erforderlich.

Darüber hinaus ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 2023 mit Auszahlung in 2024 erforderlich, um noch im laufenden Haushaltsjahr weitere Bewilligungen mit Kassenwirksamkeit in 2024 erteilen zu können.

Ansonsten kann das Förderprogramm erst nach Bereitstellung weiterer Mittel im Haushalt 2024 fortgeführt werden. Das Programm müsste dann neu beworben werden.

Mit der Bereitstellung der überplanmäßigen Auszahlung und der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung können voraussichtlich noch in 2023 über die insgesamt für das Projekt vorgesehenen Mittel in Höhe von 500.000 Euro Förderbewilligungen erteilt, die Mittel bis Ende 2024 verausgabt und das Förderprogramm damit abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2023/ Haushaltsplanung 2024 werden die Haushaltsansätze entsprechend angepasst. Die Deckung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung/ überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 i. H. v. jeweils 100.000 Euro erfolgt durch Minderauszahlungen/ Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe bei dem Projekt P661167 „Ausbau St. Sebastianer-Straße“.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO zur Bewilligung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung sowie des § 102 Absatz 1 Satz 2 GemO zur Bewilligung der erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung liegen vor.

Finanzielle Auswirkungen: siehe oben

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Insbesondere die beiden Förderschwerpunkte Photovoltaikanlagen und Solarspeicher werden stark nachgefragt. Durch eine überplanmäßige Verpflichtungserklärung können weitere Förderbewilligungen zeitnah erteilt und der Ausbau mit Erneuerbaren Energien somit unterstützt und beschleunigt werden.

Historie:
AT/0123/2019
BV/0444/2020
AT/0028/2021
BV/0091/2022

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0338/2023**		Datum: 26.06.2023
Dezernat 1		
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.40/Kö

Betreff:

Maßnahmen zur Umsetzung über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)

Gremienweg:

21.07.2023	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt die nachstehenden Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die in Anlage 1 benannten Maßnahmen der Vorschlagsliste zur Umsetzung über die Pauschalförderung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vorzusehen.

Sollten einzelne Maßnahmen seitens des Landes nicht positiv beschieden werden, sollen Maßnahmen aus der ebenfalls in Anlage 1 aufgeführten Nachrückerliste zur Förderung über KIPKI vorgesehen werden.

Die einzelnen Maßnahmen werden auf der Grundlage dieses Beschlusses bis zur Antragsreife vorbereitet und dem Stadtrat vor der eigentlichen Antragstellung beim Land Rheinland-Pfalz zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorgelegt.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, das Projekt der evm AG „Power-to-Gas Anlage mit biologischer Methanisierung“ als Beitrag für den Wettbewerbsteil des KIPKI vorzusehen.

Begründung:

Im Rahmen des KIPKI stellt das Land der Stadt Koblenz eine Pauschalförderung in Höhe von 4,98 Mio. Euro als 100% Förderung für Investitionsmaßnahmen mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung. Darüber hinaus können über ein wettbewerbliches Verfahren weitere Mittel zur Umsetzung von sog. „Leuchtturmprojekten“ beantragt werden.

1 Zur Pauschalförderung:

1.1 Anforderungen an die Maßnahmen aus der Pauschalförderung

- Es werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die
  - den sparsamen Einsatz von Energie in den Gebäuden und in der Infrastruktur der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich Nutzung von Grünem Wasserstoff und Erzeugung von Erneuerbaren Energien für den Gebäudebetrieb und den Betrieb von klimafreundlicher Mobilität zum Ziel haben.

    - zur Klimaresilienz, Entsiegelung und Begrünung sowie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Körperschaftswald beitragen.
- Zu den Investitionsmaßnahmen zählen auch Planungsleistungen. Diese müssen aber im unmittelbaren Zusammenhang mit den oben genannten Investitionsmaßnahmen stehen. Darüber hinaus muss die Investitionsmaßnahme, für die die Planungsleistung erstellt wird, vor dem 30. Juni 2026 begonnen worden sein.
- Die Maßnahmen können zur Förderung zwischen dem 3. Juli 2023 bis spätestens zum 31. Januar 2024 beantragt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wie lange der anschließende Bewilligungsprozess dauert.
- Der Förderantrag muss für jede Maßnahme einzeln gestellt werden. Hierbei sind neben der Beschreibung und der Kostenkalkulation die CO2-Einsparpotenziale darzulegen.
- Die Fördermittel können direkt nach Maßnahmenbewilligung und müssen spätestens zum 31. Januar 2026 abgerufen werden. Die Bildung von Rücklagen ist möglich.
- Rücklagen sind bis spätestens 30. Juni 2026 aufzulösen und die Mittel verausgabt sein. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- Der Nachweis der Mittelverwendung ist spätestens 31.12.2026 vorzulegen
- Antragsberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften. Eine Weiterleitung der Mittel an rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25% kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände ist möglich. Zur Weiterleitung der Zuwendung sind seitens der Kommune Bewilligungsbescheide zu erlassen.
- Eine Kumulierung der Fördermittel mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern nicht durch diese ausgeschlossen.
- Eine Förderung von Maßnahmen, für die Mittel bereits vor dem Stichtag 29.11.2022 im städtischen Haushalt veranschlagt worden sind, ist ausgeschlossen.
- Es ist aus haushaltsrechtlichen Gründen anzustreben, dass nur zu 100 % finanzierte Maßnahmen über das Förderprogramm abgewickelt werden. Bei einer möglichen Teilfinanzierung eines Projektes über KIPKI, ist im Fall eines unausgeglichenen Haushalts bei einer notwendigen Kommunalkreditfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass der zukünftige Schuldendienst auskömmlich finanziert werden kann. Hierzu wäre eine entsprechende Kompensationsmaßnahme seitens der Kommune zu benennen, damit die erforderliche Investitionskreditfinanzierung zur Ausfinanzierung der Maßnahme durch die ADD genehmigt werden kann.

Von Seiten der Energieagentur Rheinland-Pfalz, die vom Land mit der Beratung der Kommunen zum KIPKI beauftragt worden ist, wurde darüber hinaus dazu geraten:

- Nicht nur ein „Großprojekt“ anzumelden, sondern mindestens 80% der Fördersumme auf mehrere Projekte aufzuteilen. Damit wird das Risiko minimiert, dass die komplette Fördersumme verloren geht, falls die Maßnahme doch nicht fristgemäß umgesetzt werden kann.
- Auch Ersatzmaßnahmen bis zur Antragsreife vorzubereiten, um bei Ablehnung einer angemeldeten Maßnahme noch innerhalb des Antragsfensters reagieren zu können.

1.2 Erläuterungen zu den in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen

Im Vorfeld wurden die Ämter und Eigenbetriebe zur Benennung geeigneter Maßnahmen zur Förderung über KIPKI aufgefordert und die rückgemeldeten Maßnahmen anhand der oben genannten Kriterien geprüft und bewertet.

Hierbei wurde einerseits auf die Potenziale zur CO_2 Einsparung geachtet und Vorschläge der Politik berücksichtigt, anderseits aber auch Maßnahmen gewählt, die in der Konzeption zumindest soweit

fortgeschritten sind, dass zum einen zumindest eine grobe Kostenkalkulation vorliegt und zum anderen eine Realisierung in dem engen Zeitfenster möglich erscheint.

Die avisierte Machbarkeitsstudie zur Nahwärmeversorgung (ST/0013/2023 zum Antrag AT/0016/2023 „Klimaneutrales Hallenbad“) kann nach Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgenannten Fördervoraussetzungen nicht über die KIPKI-Förderung umgesetzt werden. Weitere Betrachtungen des Gesamtquartiers zur Versorgung über ein dezentrales Nahwärmenetz können jedoch im Rahmen des Bundesförderprojektes „Kommunale Wärmeplanung“ erfolgen.

2 Zum Wettbewerbsteil

Für das Wettbewerbsverfahren gelten nach den bis jetzt vorliegenden Informationen die folgenden Voraussetzungen:

- Eine bereits erfolgte Veranschlagung im Haushalt ist für das Wettbewerbsverfahren förderunschädlich
- Die Mittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden

Über das Wettbewerbsverfahren förderfähig sind für die Stadt Koblenz die drei folgenden Förderschwerpunkte

1. Maßnahmen im Rahmen der Wasserstoffstrategie“,
    - Fördervolumen 25 Mio. Euro
    - Geplant sind 6-8 Förderprojekte
    - Antragsberechtigt sind auch privatwirtschaftliche Unternehmen und kommunale Energieversorger
1. Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft
    - Fördervolumen 10 Mio. Euro
    - Geplant sind 4-6 Förderprojekte
2. Innovative kommunale Wärmeversorgung
    - Fördervolumen 13 Mio. Euro
    - Geplant sind 3-5 Förderprojekte
    - Kommunen im Ahrtal werden hierbei besonders berücksichtigt

Das Antragsverfahren gliedert sich in 5 Phasen:

1. Entwicklungsphase (voraussichtlich ab Juli 2023): Erstellung von Projektskizzen, unterstützt durch externe Dienstleister
2. Bewerbungsphase (je nach Förderschwerpunkt zwischen Juli und Dezember 23): Einreichung der Projektskizzen beim Land
3. Bewertungsphase (je nach Förderschwerpunkt zwischen August 23 und Januar 24): Ermittlung der Gewinner des Wettbewerbs
4. Antragsphase (je nach Förderschwerpunkt zwischen September 23 und März 24): Aufforderung der Gewinner zur Einreichung von ausgearbeiteten Konzepten
5. Umsetzungsphase: Der Verwendungsnachweis muss spätestens zum 31. Juli 2026 beim Fördergeber vorliegen.

Aufgrund der eng gesteckten Zeitfenster und der Begrenzung auf wenige Projekte bieten sich insbesondere Projekte an, für die zumindest eine Konzeption vorliegt und deren Umsetzbarkeit innerhalb des Zeitrahmens als realistisch eingeschätzt werden kann.

Für den Förderschwerpunkt 1 (Maßnahmen im Rahmen der Wasserstoffstrategie) wurde durch die Stadtwerke Koblenz GmbH eine Projektbeschreibung eingereicht. Federführend zeichnet die evm AG verantwortlich, die auch selbst antragsberechtigt ist.

Die Projektbeschreibung liegt als Anlage 2 bei. Im Kern geht es um eine biologische Methanisierung durch die Umwandlung von Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid in einem Bioreaktor. Das produzierte synthetische Biomethan wird in das Erdgasnetz eingespeist und kann unter anderem für den Betrieb der Gas-Bussflotte der koveb GmbH verwendet werden.

Weitere Beiträge für den Wettbewerbsteil ergeben sich auch aufgrund der vorgenannten Angaben nicht.

Anlage/n:
Anlage 1: KIPKI Vorschlagsliste
Anlage 2: Projektbeschreibung für Wettbewerbsverfahren

Finanzielle Auswirkungen: keine, da 100%-Förderung über KIPKI

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann ein Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs, zum Ausbau mit Erneuerbaren Energien, zur klimafreundlichen Mobilität und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden.

Vorschlagsliste

Maßnahmen der KIPKI-Positivliste	lfd. Nr.	Titel und kurze Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme	Kostenschätzung
Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in den Kommunen, etwa durch Sektorenkopplung, klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze, Nutzung von Abwärme (z.B. aus Rechenzentren, Abwasser), Großwärmepumpen, (innovative) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (ohne Inanspruchnahme der KWGK-Vergütung) und Wärmespeicher, Power to Heat-Anlagen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	1	**Planung zur Abwärmenutzung für das Dunkelrechenzentrum Standort Comeniusschule** Zum Betrieb des unbemannten Rechenzentrums im Bunker des Standortes Comeniusschule wurden wassergekühlte Serverschränke eingebaut. Diese sorgen für eine Teilabsenkung des Temperaturniveaus im Serverraum auf ca. 37 Grad Celsius. Zur zusätzlichen Optimierung des Temperaturniveaus sollen weitere Nutzunge der Abwärme für andere Zwecke am Standort geprüft werden. Diese wären beispielsweise die Einleitung zum Betrieb des Warmwasserbereiters der Sporthalle im Sommerbetrieb und Einleitung der Wärme im Heizbetrieb in die bestehende Heizungsanlage. Die Potenziale und mögliche Umsetzungsvarianten werden untersucht und die beste Variante anschließend umgesetzt.	50.000 €
	2a	**Planung und Umsetzung eines klimafreundlichen Nahwärmenetzes für die Rathausgebäude, das Görresgymnasium und das Schängelcenter** Aktuell besteht ein Nahwärmenetz, das mit drei Gasbrennwertkesseln betrieben wird. Dies versorgt die Liegenschaften Rathausgebäude I und II, das Schängelcenter und das Görresgymnasium mit Wärme. Im Rahmen der Planung sollen die Potenziale und mögliche Umsetzungsvarianten für eine Versorgung mit Erneuerbaren Energien untersucht und die beste Variante anschließend umgesetzt werden.	1.300.000 €
Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung** (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	2b	**Energetische Teilsanierung Rathausgebäude I und II** Korrespondierend zu dem Maßnahmenvorschlag 2a sollen zur Reduzierung des Energieverbrauchs die energetischen Schwachstellen in den Rathausgebäuden im Rahmen einer Teilsanierung beseitigt werden. Dies betrifft den Austausch der Fenster, die Dämmung der Kellerdecken und die Dämmung der obersten Geschossdecken der Rathausgebäude I und II.	1.900.000 €

Vorschlagsliste - Fortsetzung

Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den Kommunen, etwa durch den Ausbau Erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWKG-geförderten Anlagen)	3	**Errichtung von PV-Anlagen inkl. Batteriespeicher für die Goetherealschule plus** Auf dem Dach des Schulgebäudes soll eine 30 kWp Anlage und auf dem Dach der Sporthalle eine 40 kWp Anlage errichtet und - für eine 100%ige Eigenabnahme des Strom in der Liegenschaft - der überschüssige Strom in Batteriespeichern zwischengespeichert werden. Insgesamt können so ca. 65.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Die Statik beider Gebäude ist für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet.	640.000 €
	4	**PV-Anlage auf dem Parkplatz des neuen Hallenbades Koblenz** Errichtung einer PV-Anlage auf dem Parkplatz des neuen Hallenbades zur Stromversorgung des Hallenbades und/oder umliegender kommunaler Liegenschaften mittels Bilanzkreisbildung. Erforderlich ist hierfür eine geeignete Aufständerung über den Stellplatzflächen des Parkplatzes. Erste Planungen gehen von einem Potenzial von ca. 285 kWp und einem Stromertrag von 260.000 kWh/a aus.	1.000.000 €
Bessere Umsteigeparkplätze mit Ladeinfrastruktur oder Fahrradboxen für Pedelecs sowie Fahrradstationen an Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder im Umfeld von Bushaltestellen	5	**Erste Ausbaustufe Mobilitätsstationen** Planung und Umsetzung von 7 Mobilitätsstationen der Priorität 1 im Bereich von Bahnhaltepunkten u. ÖPNV-Haltestellen (Bf Ehrenbreitstein; Bf Stadtmitte/Löhrcenter; Bf Moselweiß; Bf Güls; Metternich Universität; Karthause Hochschule; Zentralplatz). Angebote in der Grundausstattung sind Fahrradboxen, (überdachte) Fahrradparker und Gepäckfächer. Diese sollen nach und nach weiter ausgebaut werden. Optionale Erweiterungen wären z.B. Car-Sharing, Fahrradverleihystem und Lastenradverleih.	250.000 €
Errichtung von klimafreundlichen und klimaresilienten öffentlich zugänglichen Bewegungsplätzen/Mehrgenerationenplätzen; Begrünung von Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen; klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen	6	**Klimaangepasster Mehrgenerationenplatz** Korrespondierend zu dem Förderprojekt "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" (Herstellung von Baumrigolen entlang eines Verkehrsraumes und Umgestaltung der Platzfläche vor der Kirche St. Elisabeth) soll auch die städtische Fläche entlang der Kirche St. Elisabeth klimaangepasst entwickelt und, neben einer klimaresilienten Begrünung, beschattete Aufenthaltsmöglichkeiten, ein barrierefreier Zugang und eine Spielplatzfläche geschaffen werden. Darüber hinaus soll ein Durchgang zur St. Elisabeth-Str. geschaffen und die städtische Fläche, die aktuell noch in einer Sackgasse endet, in die Wegebeziehung zum angrenzenden Gewerbegebiet und dem Stadtteil Koblenz-Goldgrube eingebunden werden. Damit kann auf der gesamten städtischen Fläche eine soziale Kontrolle hergestellt, der durch die Sackgassensituation bestehende Angstraum aufgelöst und die Nutzung für die Allgemeinheit ermöglicht werden.	250.000 €

Nachrückerliste

Maßnahmen der KIPKI-Positivliste	lfd. Nr.	Titel und kurze Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme	Kostenschätzung
Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den Kommunen, etwa durch den Ausbau Erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWKG-geförderten Anlagen	1	**PV-Anlage auf dem Dach des Wasserwerk Koblenz** Erstellt werden kann eine ca. 140 kWp-Anlage. Insgesamt können so ca. 120.000 kWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Der Eigenverbrauchsanteil liegt bei ca. 95%. Die Statik des Daches wird aktuell geprüft und muss ggf. angepasst werden.	650.000 (ohne Anpassung der Statik)
	2	**Freiflächen-PV auf dem Betriebsgelände des Wasserwerk Koblenz** Erstellt werden kann eine ca. 1 MWp-Anlage mit einer Stromproduktion von ca. 900.000 kWh/a. Der Eigenverbrauchsanteil liegt bei ca. 65%. Aufgrund der Bauanforderungen im Wasserschutz- und Hochwasserschutzgebiet muss mit Mehrkosten in Millionenhöhe für die Umsetzung gerechnet werden.	aktuell nicht bekannt
Bessere Umsteigeparkplätze mit Ladeinfrastruktur oder Fahrradboxen für Pedelecs sowie Fahrradstationen an Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder im Umfeld von Bushaltestellen	3	**Erste Ausbaustufe Mobilitätsstationen** Planung und Umsetzung von 4 weiteren Mobilitätsstationen im Bereich von Bahnhaltepunkten u. ÖPNV-Haltestellen (Hbf Koblenz - Ost und/oder West; Bf Lützel (temporäre Installation); Sportpark Oberwerth; Mendelssohnstraße (wg. Haltestellenausbau). Angebote in der Grundausstattung sind Fahrradboxen, (überdachte) Fahrradparker und Gepäckfächer. Diese sollen nach und nach weiter ausgebaut werden. Optionale Erweiterungen wären z.B. Car-Sharing, Fahrradverleihsystem und Lastenradverleih.	145.000 €
Investitionen (z.B. in Fahrzeuge, Abstelleinrichtungen, PV-Anlagen als örtliche Stromquelle sowie die erforderlichen Steuerungssysteme), in Sharing-Einrichtungen (für Fahrräder, Lastenräder, E-Pkw und sonstige Verkehrsmittel)	4	**Kommunales Fahrradverleihsystem** Planung und Umsetzung eines kommunalen Fahrradverleihsystem für Koblenz mit Stationen in der Innenstadt (Ausbaustufe 1) und Stadtteile; ca. 30 Verleihstationen unterschiedlicher Größe und Ausstattung (z. B. 5er und 10er; Pedelecs und Standard-Bikes) angedacht; teilweise Überschneidung mit geplanten Mobilitätsstationen	410.000 €
Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung auf energiesparende LED-Leuchten in Schulen und Kindertagesstätten	5	**Umrüstung der Beleuchtung auf energiesparende LED** Umrüstung der Beleuchtung in den Gebäuden Max von Laue Gymnasium, Mensa Gymnasium a.d. Asterstein, Mensa Diesterwegschule, dem JUBÜZ a.d. Karthause und der Berufsfachschule a.d. Karthause	250.000 €
Herstellung von Beschattungseinrichtungen an Fenstern (z.B. durch Rollladen, Jalousien oder andere Verschattungsvarianten)	6	**Herstellung von Beschattungseinrichtungen** Beschattung der großen Fensterfront der Kindertagesstätte Rappelkiste	200.000
Herstellung von Beschattungseinrichtungen auf dem Schul-/Kitagelände Entsiegelung und naturnahe Gestaltung von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Kitas	7	**Sonnensegel für KiTa-Außengelände** Beschattung der Spielbereiche auf den Außengeländen von KiTa´s	50.000

TOP Ö 23

Power-to-Gas Anlage mit biologischer Methanisierung

Am Standort der Biogasanlage Boppard-Buchholz

Konzeptvorstellung koveb, evm

27.03.2023

Inhalt

01 | Biogasanlage Hellerwald

02 | Biologische Methanisierung

03 | Wirtschaftliche Chancen

04 | Zeitplanung

1. Biogasanlage im Industriepark Hellerwald

Biomethananlage

- Einspeisung von Biomethan mit Erdgasqualität in das öffentliche Gasnetz
- Zusammensetzung Biogas:
  CH_4 : rd. 53 Vol-%
  CO_2 : rd. 47 Vol-%
- Aufbereitungsverfahren: Druckwasserwäsche
- CO_2 wird nach Aufbereitung des Rohbiogases an Atmosphäre abgeführt

➡ Stoffstrom bleibt vollkommen ungenutzt

➡ **Möglicher Verwertungspfad: biologische Methanisierung**

Betriebsdaten:

- Einsatzstoffe:
  Nachwachsende Rohstoffe
  (GPS, Mais, Zuckerrüben, Grassilage)
- Biogasproduktion:
  12,2 Mio. Nm³/a
- Biomethanproduktion:
  6,1 Mio. Nm³/a
- max. Einspeiseleistung:
  700 Nm³/h

2. Power-to-Gas-Anlage mit biologischer Methanisierung

Am Standort der Biogasanlage Boppard-Buchholz

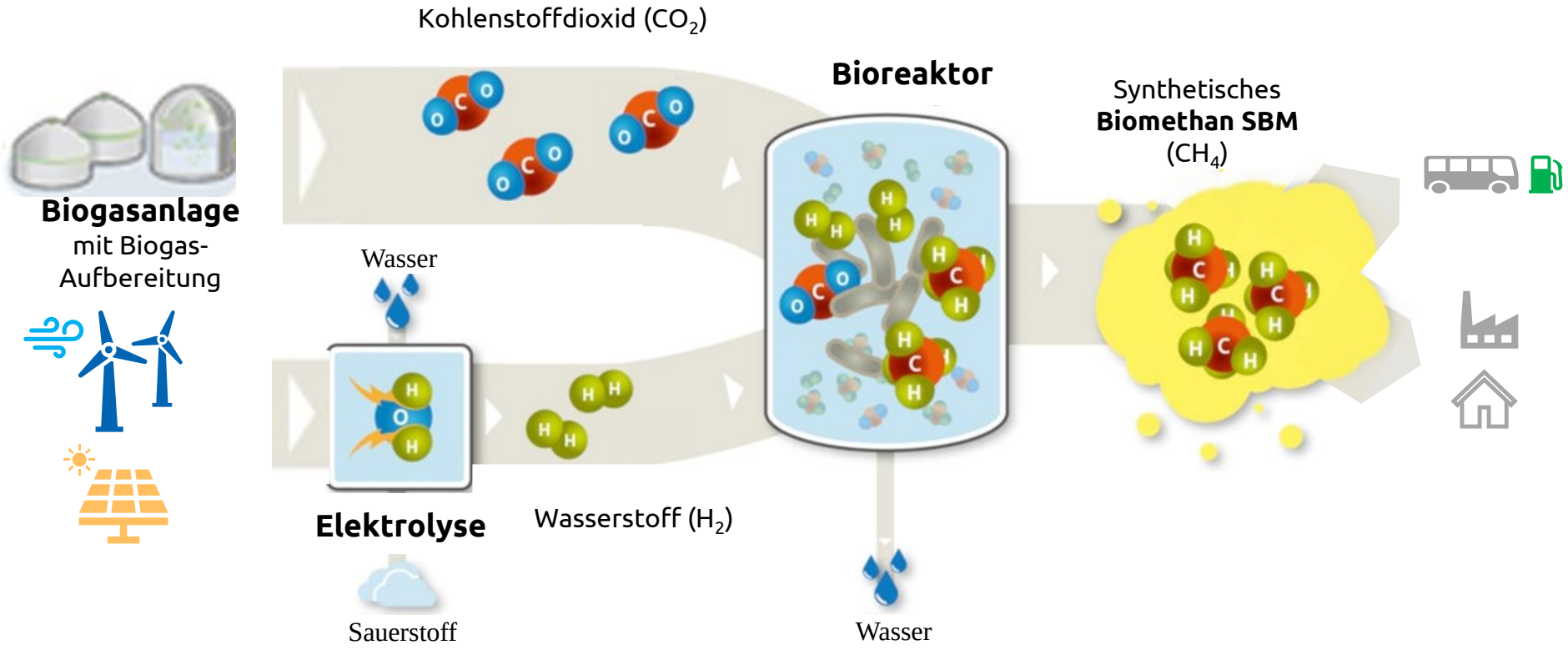

Strom
aus reg. Energien

Elektrolyse
von Wasser

Methanisierung
Umwandlung von Wasserstoff und Kohlenstoff zu Methan

Einspeisung ins Erdgasnetz
und Verwendung von Methan als Erdgas oder CNG

3.1 Erlöspotentiale im Kraftstoffsektor

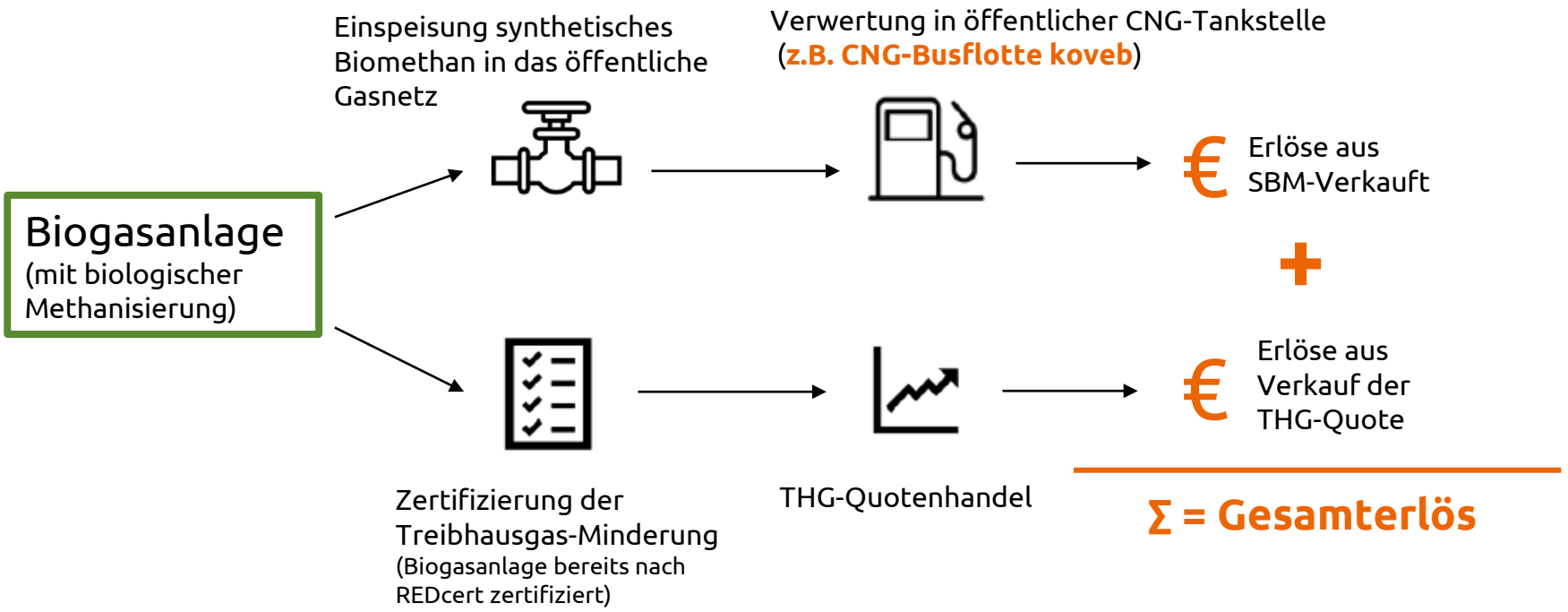

3.4 Planung des Gesamtanlagenkonzepts

Förderung der Planungsleistungen im Rahmen des EFRE-Programms:

- **Detaillierte Planung von u.a.:**
  - sämtlicher Hauptkomponenten eines **Elektrolyseurs**
    (Wasseraufbereitung, Gasaufbereitung, Abwärmenutzung, Mess- und Regelungskonzepte, etc.)
  - sämtlicher Hauptkomponenten einer **biologische Methanisierung**
    (zentrale Wasseraufbereitung, Nährmedienaufbereitung, Reaktorkonzept, Abwärmenutzung, etc.)
  - benötigter Gastechnik
    (Rohrleitungen, Verdichter, etc.)
  - **Genehmigungsplanung** für das Gesamtanlagenkonzept

EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER FONDS FÜR
REGIONALE ENTWICKLUNG

4. Zeitplanung (vorläufig)

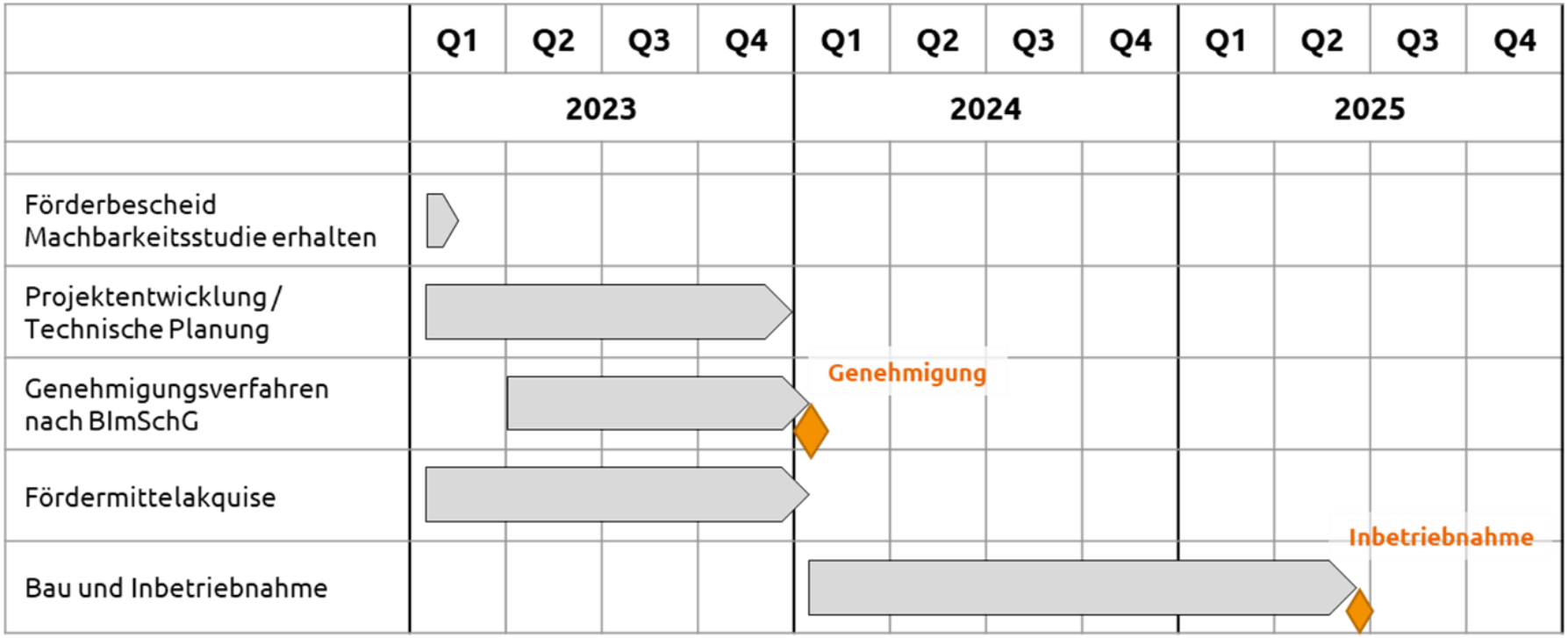

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihre Ansprechpartner:

Max Baumgarten
Projektmanager Energieerzeugung

Telefon: 0261 / 402- 62669
E-Mail: Max.Baumgarten@evm.de

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0304/2023**		Datum: 16.06.2023
Dezernat 3		
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.:

Betreff:

Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!"

Gremienweg:

10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
21.07.2023	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat befürwortet und beschließt, dass das Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt (Bildungsbüro) einen Antrag zur weiteren bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.-31.12.2024 fristgerecht bis online bis zum 15.09.2023 und postalisch bis zum 29.09.2023 einreicht. Nur wenn die postalische Einreichung stattgefunden hat, wird der Antrag berücksichtigt.

Begründung:
Seit 01.10.2018 wird die Stadt Koblenz im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert (gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.08.2018, BV 0782/2018). Der Stadt Koblenz wurde im Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2019 insgesamt 141.250 € bereitgestellt. Im Folgejahr wurde eine Förderung i.H.v. 138.889,00 € (davon 125.000,00 € aus Bundesmitteln) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 bewilligt (gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.08.2019, BV/0629/2019/1). In diesem Zusammenhang wurde eine befristete Projektstelle in Vollzeit eingerichtet. Auch in den Jahren 2021 bis 2023 wurde eine Förderung in derselben Höhe bewilligt (gemäß Stadtratsbeschluss vom 04.06.2020, BV/0359/2020/1, 15.07.2021, BV/0398/2021 und 22.09.2022, BV/0328/2022).

Seit 01.01.2023 wird die Stadt Koblenz bis zum 31.07.2023, vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der neuen Bundesregierung bis 31.12.2023, erneut durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert (gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.09.2022, BV/0328/2022). Für den Förderzeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 stehen der Stadt Koblenz insgesamt 138.889,00 € zur Verfügung, davon insgesamt 125.000,00 € aus Bundesmitteln.

Gemäß Förderrichtlinien wurde die Fördersumme in drei Fonds aufgeteilt:

1. Den **Jugendfonds** (insgesamt 55.555,60 €)
2. Den **Aktions- und Initiativfonds** (insgesamt 76.388,95€)
3. Den **Fonds für Partizipation, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit und Coaching** (6.944,45 €€)

Die Stadtverwaltung Koblenz hat die Möglichkeit, die Förderperiode für das Förderprogramm für ein weiteres Jahr (ab 2024) zu verlängern.

Die **Eckdaten** zur neuen Förderperiode:

- Einreichungsfrist: KW 37 per Online-Formular
- Dauer der Förderung: 01.01.- 31.12.2024
- Fördersummen: Bis zu einer Summe von **125.000,00 € p.a.**, davon:
  - ➔ Mindestens 10.000,00 € für den Jugendfonds zur Partizipation und Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Jugendbereich
  - ➔ Mindestens 35.000,00 € für den Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen außerhalb des Jugendbereichs
  - ➔ Mindestens 5.000,00 € für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching

- <u>Zu erbringende Eigenleistung der Stadtverwaltung:</u>
  - ➔ Erbringung von kommunalen Eigenmitteln bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10,01 % (13.889,00€) der Gesamtausgaben pro Kalenderjahr (Bestätigung erforderlich)
  - ➔ Die Einrichtung einer Stelle mit 0,5 Vollzeitäquivalenten zur administrativen Bearbeitung des Förderprogramms
  - ➔ 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur inhaltlichen Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ bei Ansiedlung der Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst. Die jeweiligen Aufgaben (administrative Bearbeitung und inhaltliche Steuerung) können auch in einer Stelle mit 1,0 VZÄ verbunden werden.

Beide Aufgabenbereiche sind zurzeit in der Verwaltung als sogenannte „Koordinierungs- und Fachstelle“ mit einer Projektstelle in Vollzeit befristet bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, d.h. bis 31.07. bzw. 31.12.2023 besetzt. Diese Umsetzung hat sich bislang bewährt und soll für die neue Förderperiode beibehalten werden.
Entsprechende Eigenmittel und Personalressourcen von insgesamt 1,0 VZÄ müssten nach Bewilligung erneut zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung von Personal- und Sachmitteln durch das Förderprogramm „Demokratie leben!“ ist ausgeschlossen.

Erforderlich für die Antragsstellung ist zudem die Bestätigung der Ko-Finanzierung, d.h. mindestens 10,01 % der Fördersumme muss von der Stadt finanziert werden, welche wiederum zur Summe addiert werden (bei einer Fördersumme von 125.000 € p.a. entspricht dies 13.889,00 € und folglich einem Gesamtansatz von 138.889,00 €).

Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Ausgaben des Vorhabens

Kategorie	**Ausgaben p.a.**	**Bemerkung**
Personalkosten für eine Vollzeitstelle EGr. 9b TVöD (EGr. 10 TVöD)	ca. 64.268,74 Euro + Leistungsentgelt (ca. 73.367,85 Euro + Leistungsentgelt)	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann
Arbeitsplatzkosten für eine Vollzeitstelle EGr. 9b/10 TVöD	ca. 9.700,00 Euro	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann; KGSt-Pauschale
Eigenanteil Projektfördermittel für die Stadt Koblenz	max. 13.889,00 Euro	mind. 10,01 % der projektbezogenen Gesamtausgaben im Jahr; je nach Projekt werden weitere Fördergelder und Spenden akquiriert
Gesamtkosten	**87.857,74 Euro / (96.956,85 Euro)**	
Kategorie	**Einnahmen p.a.**	
Projektfördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“	max. 125.000,00 Euro	reine Projektfördermittel zur direkten Verausgabung oder Weiterleitung an Dritte
Gesamteinnahmen	**max. 125.000,00 Euro**	

Die Förderung „Demokratie leben!“ ermöglicht der Stadt Koblenz, strategische Netzwerke für das Thema Demokratie zu knüpfen und konkrete Projekte in diesem Bereich durchzuführen, damit Koblenz weiterhin als tolerante und vielfältige Stadt wahrgenommen werden kann, die sich proaktiv gegen demokratiefeindliche Tendenzen stellt.
Durch die Förderung konnten bereits in der laufenden Förderperiode einige Projekte vorangebracht und strategische Eckpfeiler zur Einrichtung einer nachhaltig angelegten Koblenzer Partnerschaft für Demokratie gelegt werden:

- Umstrukturierung des gemäß Förderrichtlinien vorgeschriebenen Jugendbeirats zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ (bestehend aus Mitgliedern des Jugendrates, des Jugendtreffs, der kirchlichen Jugend, der LGBTQI-Szene und einer Jugendlichen mit Beeinträchtigung). Über das Kinder- und Jugendbüro wurde der Jugendbeirat eingerichtet, in dem Jugendliche und junge Erwachsene aus unterschiedlichen Bereichen über die Gelder aus dem Jugendfonds entscheiden. Im Rahmen der im Jugendfonds zur Verfügung stehenden Bundesmittel wurden zwei Honorarkräfte eingestellt, die es sich zur Aufgabe gesetzt haben, den Jugendbeirat neu zu strukturieren, neue Mitglieder zu gewinnen und eigene Projekte mit, von und für Jugendliche(n) umzusetzen.
- Im Jugendbereich konnten bisher einige Projekte an Schulen durchgeführt werden: eine Kinderoper, eingebettet in eine, von Lehrkräften und Schüler*innen initiierte Ausstellung sowie eine Lesung am Max von Laue Gymnasium, in der Schüler*innen insbesondere auf die Perspektive der Kinder in Konzentrationslagern eingingen. Eine Ausstellung „Die Kinder vom Bullhuser Damm“ am Gymnasium auf der Karthause, eine Exkursion der Goethe Realschule plus zu den KZ Außenlagern Treis-Karden und Büttig-Fankel. Eine Veranstaltung zur Erinnerung an die Bücherverbrennung vor 90 Jahren in der Stadtbibliothek, zu der Schüler*innengruppen Bücher ausgewählt haben, die es auch in 90 Jahren noch geben sollte – zudem wurde mittels Virtual Reality ein digitales Erlebnis für die Schüler*innen geschaffen. An der Diesterwegschule, in Kooperation mit der JuKuWe, fand ein Kunstprojekt zu den UN-Kinderrechten statt.

Für 2023 werden zurzeit weitere Projekte seitens Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt organisiert:

- Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Rittersturzkonferenz sind für den Zeitraum im Juli 2023 verschiedene Projekte und Veranstaltungen geplant, wie z.B. ein Kurzvideo des renommierten Journalisten Herrn Mirko Drotschmann, eine virtuell begehbare 3D-Rekonstruktion des Rittersturzhotels und ein multimediales Storytelling, welches Bild, Ton, Video und Textmaterial zeigt und in eine rahmengebende Struktur einbettet.
- Die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ finden im Zeitraum vom 12.096.-07.07.2023 unter dem Motto „weil DU dazu gehörst“ erneut unter Mitwirkung von zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen statt. Ministerpräsidentin Malu Dreyer übernimmt die Schirmherrschaft der diesjährigen Veranstaltungsreihe (wie auch bereits in den vergangenen vier Jahren). Die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ haben sich mittlerweile als jährliche Veranstaltungsreihe etabliert und sollen auch 2024 fortgeführt werden.
- Gedenkveranstaltung im November, Stolpersteinpatenschaften
- Durchführung einer durch das Bundesprogramm vorgeschriebenen „Demokratiekonferenz“, bei der die strategische Entwicklung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ partizipativ erarbeitet und für die nächste Förderperiode festgelegt wird.
- Ausstellung „der weiße Faden“ vom 01.07.-30.07.2023 auf dem Festungsgelände. Die Outdoor-Ausstellung zur Förderung vorurteilsfreier Begegnungen von unbekannten Menschen. „Der weiße Faden“ kreiert einen besonderen Raum in Form eines halb-transparenten Kokons, der einerseits Schutz bietet, gleichzeitig jedoch nicht einengend wirkt und der eine friedliche Koexistenz der Religionen zeigen möchte. Der Aufbau der

Konstruktion macht neugierig, wirkt zunächst rätselhaft und regt zu Gesprächen zwischen Besucher*innen und Künstler*innen an.
- #Stolen Memory – Ausstellung geplant für September/Oktober Die Wanderausstellung #StolenMemory erzählt anhand persönlicher Gegenstände ehemaliger KZ-Häftlingen deren Lebens- und Verfolgungsgeschichten. Auf jeweils fünf Plakaten werden Gegenstände von Personen gezeigt, deren Familien die Arolsen Archives zur Rückgabe der Effekten bereits gefunden haben und deren Familien wir noch immer suchen, um die gestohlenen Gegenstände zurückgeben zu können. Die Ausstellung bietet zudem Hintergrundinformationen zum historischen Kontext des nationalsozialistischen Lagersystems, zu den Arolsen Archives und bittet die Besucher*innen, die Rückgabe-Kampagne durch eigene Recherchen zu unterstützen.

Durch eine Verlängerung der Förderung „Demokratie leben!“ können weitere Projekte umgesetzt werden und der bereits gelegte Grundstein für die „Partnerschaft für Demokratie“ in Koblenz in Kooperation mit externen Akteuren langfristig und strategisch weiterentwickelt werden. Zudem soll das Netzwerk demokratisch-engagierter Initiativen, Organisationen und Vereine in Koblenz erweitert und vertieft werden.
Zukünftig soll der Fokus noch mehr auf die Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen und insbesondere den Schulen im Hinblick auf die Demokratiebildung gelegt werden, um insbesondere Kindern und Jugendlichen frühzeitig demokratische Grundwerte zu vermitteln und sie an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Hintergrund:
Die Entstehung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ist unmittelbar mit der Stadt Koblenz verbunden: 2018 jährte sich die sogenannte „Rittersturzkonferenz“ zum 70ten mal. Daran anknüpfend wurden die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ 2018 erstmalig als eine breit angelegte Veranstaltungsreihe durchgeführt, welche von vielen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren der Koblenzer Kultur- und Bildungslandschaft getragen wurde. Nach erfolgreicher Durchführung der Demokratiewochen 2018 wurde Kultur- und Bildungsdezernentin PD Dr. Margit Theis-Scholz auf das Förderprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch den kommunalen Berater Herrn Rüttgers aufmerksam gemacht. Dieser begleitet nun die strategische Weiterentwicklung der „Partnerschaft für Demokratie“ in Koblenz u.a. als Coach. Herr Rüttgers ist Diplom-Politologe und seit 2004 Leiter des Instituts für Politikberatung und Forschung in Bad Honnef. Seit 2007 ist er als Berater und Coach in dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ tätig und hat bereits 15 lokale Aktionspläne und Partnerschaften für Demokratie innerhalb des Bundesprogramms unterstützt. Fokus seiner Beratungs- und Qualifizierungsarbeit sind Methoden zu Finanzierung, Fundraising, Netzwerkarbeit und Kompetenztransfer mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der „Partnerschaft für Demokratie“ zu stärken.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.
Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

Durch die Förderung hat Koblenz die Chance, sich als lokale „Partnerschaft für Demokratie“ zu etablieren und somit die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Hierdurch wird strategisch zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beigetragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Verwaltung und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.
Die Etablierung der „Koblenzer Wochen der Demokratie“, wozu sich die Akteurinnen und Akteure bereits 2018 ausgesprochen haben ist ein elementarer Baustein dieser Partnerschaften der Demokratie. Das Förderprogramm „Demokratie leben!“ geht auch über die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ hinaus und erweitert diese um eine strategische zukunftsorientierte Komponente als Stadt. Besonders im Jugendbereich konnten durch die Förderung viele Projekte im Bereich der politischen Bildung durchgeführt werden. Insgesamt kann mit der Verlängerung der Förderung Koblenz als Ort der Demokratie, welcher auch überregionale Relevanz erhalten soll, vorangebracht werden.

Anlage/n:

- Förderleitlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Grundsätze der Förderung

Historie:

- Stadtrat vom 30.08.2018 (BV/0762/2018)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 29.10.2018 (BV/0917/2018)
- Stadtvorstand vom 17.12.2018
- Stadtvorstand vom 02.08.2019
- Haupt- und Finanzausschuss vom 19.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Schulträgerausschuss vom 22.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Stadtrat vom 29.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Stadtvorstand vom 18.05.2020
- Kulturausschuss vom 20.05.2020 (BV/0359/2020)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 25.05.2020 (BV/0359/2020)
- Stadtrat vom 04.06.2020 (BV/0359/2020/1)
- Stadtvorstand vom 21.06.2021 (BV/0398/2021)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 05.07.2021 (BV/0398/2021)
- Kulturausschuss vom 07.07.2021 (BV/0398/2021)
- Stadtrat vom 15.07.2021 (BV/0398/2021)
- Kulturausschuss vom 14.07.2022 (BV/0328/2022)
- Stadtvorstand vom 04.07.2022 (BV/0327/2022)
- Stadtrat vom 22.09.2022 (BV/0328/2022)

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Demokratie leben!

Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Bundesweite Förderung

lokaler

„Partnerschaften für Demokratie“

Leitlinie Förderbereich A

Aktualisierte Fassung vom 16.05.2018

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms 3

1.1 Zielsetzung des Programms 3

1.2 Ausgangssituation 4

2. Förderbereich 5

2.1 Allgemeine Grundsätze 5

2.2 Federführendes Amt 7

2.3 Koordinierungs- und Fachstelle 8

2.4 Begleitausschuss 9

2.5 Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching 9

2.6 Jugendforum 10

3. Zielgruppen 11

4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung 11

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze 11

4.2 Zuwendungsempfänger 12

4.3 Fördervoraussetzungen 13

4.4 Förderungsart 14

4.5 Finanzierungsarten 14

4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung 14

4.7 Formblätter / Internet 15

4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien 15

4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel 16

5. Verfahren 16

5.1 Interessenbekundungsverfahren 16

5.2 Auswahlverfahren 16

5.3 Antragsverfahren 16

5.4 Bewilligungsverfahren 17

5.5 Verwendungsnachweis 17

6. Qualitätssicherung 18

6.1 Regiestelle 18

6.2 Qualitätssicherung, Monitoring, Evaluation und Transfer 18

7. Inkrafttreten 18

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z. B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z. B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Im Bundesprogramm sind die folgenden Programmbereiche vertreten:

A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
C. Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger;
D. Förderung von Modellprojekten
    - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) u.
    - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention;
F. Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt;
G. Demokratieförderung im Bildungsbereich;
H. Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft;
I. Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz;
J. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“. Für Maßnahmen zu den Förderbereichen B bis J werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat im Rahmen der Bundesprogramme **„Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“** (2007-2010) und **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN** (2011-2014) die Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit von Lokalen Aktionsplänen (LAP) gefördert. Die Entwicklung dieser integrierten lokalen Strategien hat sich in den Jahren von 2007 bis 2014 als ein Erfolg versprechender Ansatz zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Förderung von Prozessen zur Demokratieentwicklung vor Ort sowie der nachhaltigen Entwicklung lokaler/regionaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus erwiesen.

Aufbauend auf bewährten Elementen soll die erfolgreiche Arbeit der Lokalen Aktionspläne der früheren Bundesprogramme nunmehr in Form von lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ konzeptionell fortgesetzt und weiterentwickelt sowie auf weitere Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse übertragen werden.

In den lokalen und regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ gilt es, insbesondere die bereits in den Vorgängerprogrammen formulierten Zielstellungen – Knüpfung und Mobilisierung von lokalen/regionalen Netzwerken, Entwicklung von Fachlichkeit und Stärkung von Kompetenzen sowie Gewinnung öffentlicher Unterstützung – weiter und nachhaltig auszubauen. Als Herausforderung wird hier einerseits der gezielte Know-How-Transfer in kommunale Verwaltungsstrukturen gesehen, um den kommunalen Umgang mit lokalen Problemlagen weiterzuentwickeln und zu einer selbstbewussten Auseinandersetzung zu ermutigen sowie andererseits der weitere Ausbau der Breitenwirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort und der damit verbundenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
In der wissenschaftlichen Auswertung der Arbeit der bisherigen Lokalen Aktionspläne wird darauf hingewiesen, dass diese integrierten lokalen Strategien erhebliche Potenziale in der präventiven Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und verwandten Problemlagen besitzen. Zugleich wird festgestellt, dass noch stärker als bisher eine systematische, kontinuierliche und anlassunabhängige Strategieplanung und Verstetigung des präventiven Vorgehens für die nachhaltige Anlage der Arbeit im lokalen und regionalen Kontext wesentlich ist.[1]

[1] vgl. „Abschlussbericht des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN: Abschnitt V. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation“, BMFSFJ, Juni 2014, veröffentlicht unter www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de

2. Förderbereich

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiterentwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen, themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln sowie demokratische und integrative Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei bzw. regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/regional für Demokratie einzutreten sowie Rechtsextremismus, Gewalt und den unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aktiv entgegenzutreten. Das gilt selbstverständlich auch für andere Formen von demokratie- und rechtstaatsfeindlichen bzw. gewaltförmigen Phänomenen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer „Partnerschaft für Demokratie“ richtet sich nach den lokalen und regionalen Erfordernissen. Schwerpunkte für strategische Ziele können daher sein:

<u>Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements</u>

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
- gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtstaatsfeindliche Phänomene und Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen;
- Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit und Homo- und Transfeindlichkeit;
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld unter verstärktem Einbezug u. a. von Migrantenselbstorganisationen und muslimischen Gemeinden;
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms, insbesondere zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention vor Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber Zuwanderinnen und Zuwanderern;

- Entwicklung von Konzepten „Sicherheit und Prävention“.

Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der intergenerativen Arbeit ausschließlich im Themenfeld;
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürgerbeteiligung;
- Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
- Förderung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft;
- Förderung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity-Orientierung).

Förderung der Bearbeitung programmrelevanter lokaler Problemlagen

- Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen;
- Verbesserung der soziokulturellen Integration.

Die Akteurinnen und Akteure analysieren und widmen sich – im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Programms – lokalen und regionalen Konflikten und Problemen und erarbeiten partizipativ Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. Einbezogen werden sollen alle relevanten staatlichen und demokratischen nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene (Verwaltung, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Initiativen, Polizei, Migrantenorganisationen, Jugendgruppen, Schulen, Wirtschaft, etc.). Diese bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ ein.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Der strukturelle Kern dieses lokalen bzw. regionalen Bündnisses wird durch ein Federführendes Amt (s. u. 2.2), eine Koordinierungs- und Fachstelle (s. u. 2.3), einen Begleitausschuss (s. u. 2.4) und ein Jugendforum (s. u. 2.6) gebildet. Es werden ein Aktions- und Initiativfonds sowie ein Jugendfonds für Einzelmaßnahmen eingerichtet. Diese Fonds sollen auch Kleinstinitiativen und Träger, die in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, ermöglichen, sich für die Ziele des Bundesprogramms und der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ einzusetzen. Weiterhin wird die Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Coaching (s. u. 2.5) gefördert.

Ein Konzept für eine „Partnerschaft für Demokratie“ muss konkrete Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Darstellung bisheriger Analysen vorhandener Problemlagen sowie Aussagen zu Entwicklungen im Themenfeld;
- Darstellung konkreter Schritte zur partizipativen Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten Handlungsstrategie, entsprechender Teilkonzepte und der dazu erforderlichen konkreten Umsetzungsprozesse;
- Beschreibung der im Themenfeld bereits vorhandenen Netzwerke und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie weiterer möglicher Partner und Ressourcen;
- Darstellung wichtiger bisheriger Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die lokale bzw. regionale Demokratieentwick-

lung und deren fachliche Einschätzung;
- Aussagen zur Einbindung der „Partnerschaft für Demokratie“ in bestehende oder geplante kommunale Entwicklungskonzepte und Bündnisse;
- Beschreibung der Zielgruppen;
- Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur (internen) Kommunikation zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren;
- Nennung zivilgesellschaftlicher Partnerinnen und Partner, die in die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einbezogen werden sollen;
- Benennung einer Koordinierungs- und Fachstelle und Aussagen zu Konzept, Entwicklung und Einbindung in die Steuerungsebene der „Partnerschaft für Demokratie“;
- Benennung eines kommunalen Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin im Federführenden Amt und Aussagen zu seiner Koordinierungsfunktion in Bezug auf die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ und innerhalb der kommunalen Verwaltung;
- Aussagen zur Besetzung und zur Arbeitsweise des Begleitausschusses;
- Aussagen zu Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion;
- Aussagen zum Controlling der Entwicklung und Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie sowie zur Selbstevaluation und Qualitätssicherung der Einzelmaßnahmen.

Die Kommune als Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis, kommunaler Zusammenschluss) trägt die Verantwortung für die lokale bzw. regionale „Partnerschaft für Demokratie“. Sie bestimmt ein Federführendes Amt und einen konkreten Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin sowie eine Koordinierungs- und Fachstelle. Sie richtet einen Begleitausschuss und ggf. ein Jugendforum ein.

2.2 Federführendes Amt

Das Federführende Amt in der kommunalen Verwaltung ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Förderung aus dem Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“.** Es ist zentraler Ansprechpartner vor Ort einerseits für das Bundesministerium bzw. die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) und andererseits Anlaufstelle und Partner für die einzurichtende Koordinierungs- und Fachstelle. Das Federführende Amt ist insbesondere pflichtgemäß zuständig für:

- die rechtsverbindliche Antragstellung für die „Partnerschaft für Demokratie“ auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Programm;
- die rechtliche und inhaltliche Verantwortung der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“, einschließlich der Organisation, Berufung bzw. Bereitstellung einer Koordinierungs- und Fachstelle und des Begleitausschusses;
- für die ordnungsgemäße Mittelverwendung;
- für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte (u. a. Auszahlung der Mittel für die Fonds und der daraus finanzierten Einzelmaßnahmen), einschließlich der rechtsverbindlichen Mittelanforderung bei der Regiestelle und der Bereitstellung von Informationen über die jeweiligen Einzelmaßnahmen (Formblatt-Vorgabe der Regiestelle);
- für die administrativ-technische Beratung von Trägern von Projekten und Einzelmaßnah-

men;
- die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel – entsprechend der Regelungen nach Nr. 7.2 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk).

2.3 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird – i. d. R. verwaltungsextern – eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem freien Träger) eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung, bspw. im Federführenden Amt, angesiedelt werden, wenn dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind (die Förderung von kommunalen Personal- und Sachausgaben aus Bundesmitteln des Programms ist ausgeschlossen).

Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle sind:

- Erstansprechpartner bei Problemlagen entsprechend des Förderbereichs;
- Steuerung der Erstellung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“, in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteurinnen und Akteuren;
- Koordinierung sowie inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und Begleitung von Einzelmaßnahmen, auch in Hinblick auf eine stärkere Einbindung in die lokale Gesamtstrategie, ggf. einschließlich der Begleitung der Akteurinnen und Akteure und ihrer Aktivitäten im Jugendforum sowie der Wahrnehmung von Aufgaben bzgl. der Mittelverwendung und -abrechnung im Aktions- und Initiativfonds sowie im Jugendfonds (s. u. 2.6);
- Koordination der Arbeit des Begleitausschusses;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Bundesprogramms und der „Partnerschaft für Demokratie“ vor Ort;
- Unterstützung der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten auf Landesebene (insb. Demokratiezentren);
- Förderung der Vernetzungen zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung, insbesondere Anregung und Unterstützung des Know-How-Transfers zum Umgang mit Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (s. Abschnitt 2) in Verwaltungsstrukturen;
- Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die demokratische Entwicklung des Gemeinwesens, für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie für Teilhabe und kulturelle Vielfalt engagieren;
- Förderung fachlicher Qualifizierung von Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“ und Vermittlung entsprechender Angebote;
- Weiterentwicklung der Arbeit in der Kommune im Themengebiet;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms;
- Sicherstellung der Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse;
- Teilnahme an inhaltlichen und qualifizierenden Maßnahmen des Bundesprogramms.

2.4 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines lokalen bzw. regionalen Begleitausschusses, der neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt wird.

Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das Federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung der „Partnerschaft für Demokratie“ dienen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr. Es wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.5 Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching

Lokale und regionale zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Themenfeld, Einrichtungen, Bündnisse und weitere Zusammenschlüsse werden in geeigneter Weise an der Entwicklung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“ aktiv beteiligt, bringen ihre Angebote und Ressourcen in die Arbeit ein und können darüber hinaus selbst als Träger von Einzelmaßnahmen fungieren.

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt laden mindestens einmal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, entsprechende Einrichtungen und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einer **Demokratiekonferenz** ein, um partizipativ den Stand, die Ziele und die Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ zu reflektieren und zu bestimmen. Die strategisch abgestimmte Bildung von Arbeitskreisen und Fachgruppen zur Prozessentwicklung ist ausdrücklich gewünscht; der Aufbau von Doppelstrukturen durch die Schaffung zusätzlicher Gremien/Netzwerke für die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ soll dabei aber vermieden werden.

Innerhalb der ersten vier Monate nach Einrichtung einer Koordinierungs- und Fachstelle soll eine Auftaktkonferenz stattfinden, in deren Nachgang die Teilnehmenden in ggf. gebildeten bzw. vorhandenen Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen oder Fachgruppen partizipativ ein Konzept für die strategische Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie“ entwickeln. Dieses Konzept wird regelmäßig, mindestens jährlich fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Konzepts und ggf. erfolgende Veränderungen bzw. Ergänzungen sollen durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen (wie z. B. Kreistag, Stadtrat) legitimiert werden.

Durch geeignete Maßnahmen soll die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden.

Da ein wesentliches Element der „Partnerschaften für Demokratie“ die Partizipation junger Menschen über das Instrument eines Jugendforums sein soll (s. u. 2.6), ist eine fachliche Anleitung und Begleitung im konkreten lokalen/regionalen Kontext förderlich und zweckmäßig. Hierfür notwendige Kosten (bspw. anteilige Personalkosten) können in einem geringen und angemessenen Umfang finanziert werden. Darüber hinaus können auch notwendige Verwaltungskosten, die sich auf die zweckentsprechende Verwendung und ordnungsgemäße Abrechnung bzw. Verwendungsnachweisführung der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds sowie dem Jugendfonds beziehen, in Ansatz gebracht werden – jedoch nur für den Fall, dass nicht der Koordinierungs- und Fachstelle die o. g. Aufgaben übertragen wurden (s. o. 2.3).

Alle „Partnerschaften für Demokratie“ haben auch die Möglichkeit, auf der Basis eines festgestellten Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie auftretender Problemstellungen, **Coaching-Leistungen** (Fach- und Prozessberatung) in Anspruch zu nehmen.
Ziel dieses Coachings ist, die kommunalen Träger und lokalen Akteurinnen und Akteure in Bezug auf die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung ihrer „Partnerschaft für Demokratie“, in der Aufbau- und Ablauforganisation – über die grundsätzliche Programmberatung der Regiestelle hinaus – vor Ort zu unterstützen. Dazu kann der kommunale Träger, i. d. R. das Federführende Amt, individuell, eigenverantwortlich und selbständig einen Coach bzw. eine Coachin beauftragen. Dieser Coach bzw. die Coachin soll den Ratsuchenden helfen, im lokalen/regionalen Akteursfeld der „Partnerschaft für Demokratie“ kooperative und vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, um gemeinsam konstruktiv und zielorientiert zu wirken.
Die Kommune als Träger der „Partnerschaft für Demokratie“ wird direkte Auftraggeberin für das lokale Coaching und schließt unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen den Vertrag selbständig ab.
Die Umsetzung des Coachings (Ziele, Verfahren, Bestimmungen etc.) ist im ***„Konzeptionellen Leitfaden für Beratung / Coaching in den ‚Partnerschaften für Demokratie’“*** (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) näher beschrieben.

2.6 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet. Dafür können vorhandene Strukturen, wie z. B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe genutzt bzw. konzeptionell weiterentwickelt werden.

Das Jugendforum wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt, …) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. Die Einbeziehung von Jugendlichen im Sinne des Abschnittes 4.8 „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien“ ist zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten. Es liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie“.

Die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds wird durch einen Träger dieses Fonds verantwortet. Eine fachliche Begleitung der Akteurinnen und Akteure des Jugendforums wird empfohlen; dies kann die Koordinierungs- und Fachstelle im Rahmen ihrer Funktion in den „Partnerschaften für Demokratie“ übernehmen (s. o. 2.3). Sollte in der betreffenden „Partnerschaft für Demokratie“ die Begleitung des Jugendforums bzw. die Verwaltung des/der Fonds nicht gleichzeitig bei der Koordinierungs- und Fachstelle angesiedelt sein, so sind in angemessenem Umfang dafür auch entsprechende Mittel aus dem Zuschussbereich „Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching“ (s. o. 2.5) verwendbar.
Eine Verwendung von Fondsmitteln hierfür ist nicht möglich.

3. Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

- Kinder;
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger;
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBl Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken ge-

hören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesen gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im BAFzA beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ zu erstellen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ sowie dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Dies gilt auch bei gemeinsamer Förderung mehrerer öffentlicher Zuwendungsempfänger.

4.2 Zuwendungsempfänger

Erstempfänger der Bundesmittel für die Förderung der „Partnerschaften für Demokratie“ sind kommunale Gebietskörperschaften.

Als **Letztempfänger** – Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der Koordinierungs- und Fachstelle sowie verantwortliche Träger für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds und im Bereich der Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit – kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen, mit Ausnahme des Coachings (s. u. 2.5), in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zu-

nächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;

e) Gewähr für die Nichtvornahme von Insichgeschäften und Mehrvertretungen nach Maßgabe des § 181 BGB in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.
   Anhaltspunkt für die Nichtvornahme von Insichgeschäften und Mehrvertretungen ist die Nichtgestattung von Insichgeschäften und Mehrvertretungen in rechtlichen Grundlagendokumenten (Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, etc.) und in bestehenden Verträgen zur Ausgestaltung organschaftlicher Vertretungen (Geschäftsführervertrag, Anstellungsvertrag von Vereinsvorständen, etc.). Als Gestattung gelten auch solche Vorgaben in den vorbezeichneten Dokumenten, welche die Vornahme von Insichgeschäften und Mehrvertretungen zwar nicht unmittelbar gestatten, jedoch die Option beinhalten, die Gestattung durch weitere Zwischenschritte zu erlauben (Beispiel: „Jedem Vorstandsmitglied kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden“)[2].

Werden im Zuschussbereich der Fonds bestimmte Initiativen gefördert, die keine juristischen Personen sind, bspw. Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. ä., ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z. B. die Koordinierungs- und Fachstelle, der Jugendring bzw. ein geeigneter freier Träger der Jugendhilfe) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Genauere Verfahrensregeln sind im Rahmen der kommunalen Verantwortung festzulegen und ggf. mit der Regiestelle abzustimmen.

4.3 Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieser Leitlinie werden strukturelle Elemente und Einzelmaßnahmen in der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Sicherung der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert, entsprechend der allgemeinen inhaltlichen Grundsätze unter Abschnitt 2.1.
Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.
Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen: Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ (Federführung in der Projektumsetzung sowie verantwortliche Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Bundesmittel u. a. m.). Dafür müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden.
Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kom-

[2] Absatz zuletzt geändert am 16.05.2018 in Abweichung von der Fassung der Förderleitlinie vom 13.09.2017.

munales Personal mit mindestens 0,5 VZÄ und einer Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 9 nach TVÖD zur Verfügung gestellt werden[3].

Es werden kommunale Gebietskörperschaften ab einer Größe von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert.

Ab dem zweiten Förderjahr ist die Förderung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie" von einer Mitfinanzierung durch die Kommune (Eigenmittel) bzw. der Einbringung von Drittmitteln abhängig und zwar wie folgt:

- zweites und drittes Förderjahr: 5.000 Euro / Jahr
- ab dem vierten Förderjahr: 10.000 Euro / Jahr

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Mitfinanzierung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie" aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts, der EU und/oder anderen Drittmitteln ausdrücklich erwünscht.

4.4 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!" ist die Förderung von lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie" bis zu einer Höhe von 100.000,00 € an Bundesmitteln möglich. Unter Berücksichtigung der einzubringenden Eigen- bzw. Drittmittel (s. u. 4.3) ergibt sich dadurch eine Förderung von:

- Personal- und Sachausgaben der verwaltungsexternen **Koordinierungs- und Fachstelle** bei einem freien Träger in Höhe von bis zu 45.000 € an Bundesmitteln pro Kalenderjahr;
- einem **Aktions- und Initiativfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen in Höhe von mindestens
    - 20.000 € im ersten Förderjahr
    - 24.000 € im zweiten und dritten Förderjahr
    - 28.000 € ab dem vierten Förderjahr

[3] Da durch die Ausweitung der Aufgaben der (externen) Koordinierungs- und Fachstelle (s. u. 2.3) sowie einer Bundesförderung in Höhe von 45.000 € (s. u. 4.6) die Annahme einhergeht, dass damit mehr als 0,5 VZÄ bereitgestellt werden können, soll dies in Analogie praktisch auch auf die kommunal intern angesiedelten Koordinierungs- und Fachstellen zutreffen.

- einem **Jugendfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen in Höhe von mindestens
    - 5.000 € im ersten Förderjahr
    - 6.000 € im zweiten und dritten Förderjahr
    - 7.000 € ab dem vierten Förderjahr, unter der Voraussetzung, dass die partizipative Beteiligung von Jugendlichen konzeptionell und praktisch sichergestellt wird;
- Ausgaben für **Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching** in Höhe von bis zu 10.000 € an Bundesmitteln pro Förderjahr.

Die Dauer der Förderung ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt kalenderjährlich. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich.

Das Programm verfügt über eine eigene Website unter:

www.demokratie-leben.de

auf der alle programmrelevanten Informationen bereitgestellt werden.

4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der vielfältige, komplexe Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungen können – nach Aufforderung, bspw. im Rahmen einer Ausschreibung zu einem geplanten Förderverfahren – beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Berlin
Referat 305
Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin

eingereicht werden.
Näheres zu Zeitraum und Verfahren wird ggf. unter „www.demokratie-leben.de“ veröffentlicht.

5.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Vorschläge zur Förderung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ werden im Zuge der Datenverarbeitung in der Regiestelle intern statistisch erfasst und gespeichert.
Diese Vorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

5.3 Antragsverfahren

Die ausgewählten Kommunen werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden ebenfalls zeitnah informiert.

Die ausgewählten Kommunen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s. u. 4.7) beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife
Referat 304
Spremberger Str. 31
02959 Schleife

aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die ausgewählten Kommunen können jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr – nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle – stellen. Dieser Folgeantrag beinhaltet auch einen (Ergebnis-)Berichtsteil zum jeweils aktuell laufenden Förderjahr, der u. a. als Prüf- und Bewertungsgrundlage dient. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.4 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ den ausgewählten Kommunen Bundesmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Konzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Bewilligung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

5.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk) innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Kommune als Zuwendungsempfänger (Erstempfänger der Bundesmittel) vorzulegen. Hierzu werden durch die Regiestelle entsprechende Formblätter vorgegeben (s. u. 4.7).
Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
Auf die zwingende Notwendigkeit der kommunalen Erstprüfung (vgl. Nr. 7 2 ANBest-Gk) der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel (s. u. 2.2) sei hier ausdrücklich verwiesen. Entsprechende Zeitkontingente bei den kommunalen Prüfeinrichtungen im Rahmen der o. g. Frist sind hierfür einzuplanen. Die kommunale Prüfeinrichtung hat über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfvermerk zu verfassen und diesen als Teil des Verwendungsnachweises vorzulegen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie die erzielten Ergebnisse andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Das BMFSFJ führt im Rahmen des Bundesprogramms und seiner Förderschwerpunkte eine begleitende Erfolgskontrolle durch. Entsprechende Termine und notwendige Berichte werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

6. Qualitätssicherung

6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Qualitätssicherung, Monitoring, Evaluation und Transfer

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ ist als eine ständige begleitende Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfänger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Zielerreichung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation / wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch das BAFzA angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018 und der Bereitstellung von Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Umsetzung des Bundesprogramms – wie im Regierungsentwurf enthalten – in Kraft.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Demokratie leben!

Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 13.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms 2
1.1 Ausgangssituation 2
1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms 2
2 Gegenstand der Förderung 3
2.1 Federführendes Amt 4
2.2 Koordinierungs- und Fachstelle 5
2.3 Begleitausschuss 5
2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung 6
2.5 Jugendforum 6
2.6 Zielstellungen und erstrebte Wirkungen im Handlungsbereich Kommune 7
3 Fördervoraussetzungen 8
4 Verfahren 9
4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge 10
4.2 Antragsverfahren Folgeanträge 10
4.3 Bewilligungsverfahren 11
4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung 11
4.5 Ausnahmeklausel 11

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie

fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. ***Kommune:***

Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;

2. ***Länder:***

Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opferberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;

3. ***Bund:***

Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;

4. ***Modellprojekte:***

Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

2 Gegenstand der Förderung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Handlungsbereich Kommune: „Partnerschaften für Demokratie“.

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger*innen unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.

Ziele sind die Förderung und Stärkung des vielfältigen demokratischen Engagements durch die Stärkung einer lebendigen, Zivilgesellschaft vor Ort, die Etablierung und Entwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung (einschließlich der Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze), die gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf alle demokratie- und rechtstaatsfeindliche Phänomene und die Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen (u. a. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung); die Umsetzung fachlicher Ansätze im Rahmen unterschiedlicher Projekte; der Aufbau von Knowhow im Umgang mit programmrelevanten Herausforderungen oder Problemlagen; die Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms als auch der Dialog zu Sicherheit und Prävention.

Daneben sind Inhalte zur Förderung der Bearbeitung lokaler Herausforderungen relevant. Dazu gehört die Analyse der vorhandenen Situation, Ressourcen und bestehender Kompetenzen, die Unterstützung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen und die Entwicklung von kommunalen Strategien sowie darüber hinaus von Handlungskonzepten bei demokratiefeindlichen Vorfällen. Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit bzw. darauf bezogenen Formen der Diskriminierung sollen unterstützt werden. Weiter sind Konzepte zur Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen

Kultur des Zusammenlebens wie die Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft von Bedeutung. Eine Schaffung von Orten des respektvollen Miteinanders, konstruktiven Dialogs und Debattierens zur Auseinandersetzung mit programmrelevanten Inhalten wird empfohlen.

„Partnerschaften für Demokratie“ sind partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Die Akteur*innen analysieren und widmen sich lokalen bzw. regionalen Herausforderungen und erarbeiten Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. In die Gestaltungs- und Partizipationsprozesse können alle staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen einbezogen werden. Darüber hinaus sind Schnittstellen (sofern vorhanden) mit anderen Bundesprogrammen (wie z. B. „Mehrgenerationenhäuser“, „Zusammenhalt durch Teilhabe“, „Soziale Stadt“) möglich.

2.1 Federführendes Amt

Die kommunale Gebietskörperschaft trägt die Verantwortung für die „Partnerschaft für Demokratie“ und bestimmt ein Federführendes Amt. Das Federführende Amt in der Kommune ist zentraler

Ansprechpartner vor Ort und übernimmt die Berufung, die Gestaltung und Organisation einer Koordinierungs- und Fachstelle, des Begleitausschusses und einer bedarfsgerechten Form der Jugendbeteiligung. Der Begleitausschuss sollte im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit zivilgesellschaftlichen und weiteren relevanten lokalen Akteur*innen besetzt werden. Das Federführende Amt ist zuständig für die rechtsverbindliche Antragstellung auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Bundesprogramm, für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte, für die ordnungsgemäße Mittelverwendung sowie die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel.

2.2 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird zusätzlich bei einem freien Träger eine Koordinierungs- und Fachstelle eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung angesiedelt werden. Sofern dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehören die Gesamtkoordination der „Partnerschaft für Demokratie“ in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteur*innen der Partnerschaft. Außerdem die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und die Begleitung von Einzelmaßnahmen sowie die Koordinierung der Arbeit des Begleitausschusses und des Jugendforums. Ferner sind die Stellen zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale/regionale Vernetzungsarbeit, die Beratung und Unterstützung von Bürger*innen sowie die Fortbildung, fachliche Qualifizierung (z. B. durch Coaching, etc.) und Beratung von relevanten an der Partnerschaft beteiligten Akteur*innen.

2.3 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines Begleitausschusses. Der Begleitausschuss muss mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt werden. Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und für ein gleichberechtigtes, inklusives, vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Daneben können Vertreter*innen aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen im Gremium vertreten sein. Sollten gewählte Mandatsträger*innen aus der Kommune im Begleitausschuss vertreten sein, zählen auch diese nicht zur Zivilgesellschaft. Es sei denn, sie haben

eine relevante Funktion innerhalb eines gemeinnützigen Vereins inne, der die Ziele des Bundesprogramms aktiv unterstützt.

Der Begleitausschuss ist für die strategische Planung und Organisation zuständig. Der Ausschuss legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der „Demokratiekonferenz" fest und entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung dienen und spricht jeweils eine Förderempfehlung aus. Der Begleitausschuss nimmt die beschriebenen Aufgaben als regelmäßig tagendes Gremium wahr und schreibt das strategische Gesamtkonzept regelmäßig fort. Im Begleitausschuss müssen zivilgesellschaftliche Vertreter*innen die Stimmenmehrheit haben. Es ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Grundlagen und Regeln der Zusammenarbeit festgelegt werden (z.B. Beschlussfassungen, die Vermeidung von Doppelfunktionen und Interessenkonflikten, der Umgang mit Problemen, Abwahl und Ausschlusskriterien).

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt laden gemeinsam mindestens einmal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Organisationen vor Ort und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einem Arbeitstreffen („Demokratiekonferenz") ein. Das gewählte Format dient dazu, Stand, Ziele und Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie" partizipativ zu reflektieren. Die Umsetzung des zu erarbeitenden Konzepts soll durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen unterstützt werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit klaren Aufgabenbeschreibungen zwischen federführendem Amt, Koordinierungs- und Fachstelle und Begleitausschuss wird empfohlen. Ferner soll durch geeignete Maßnahmen die Arbeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden. Die Partnerschaft soll über eine eigene Online-Darstellung (Homepage, Soziale Medien o.ä.) verfügen, deren Daten stets aktuell zu halten sind und die über die Homepage des Bundesprogramms zu erreichen ist.

2.5 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie" wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds bereitgestellt. Hilfreich kann dazu die Nutzung bereits vorhandener Strukturen sein, wie z.B. Jugendringe, Jugendparlamente und/oder Jugendbeiräte. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet. Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten. Es arbeitet eigenständig zur Ausgestaltung der Partnerschaft. Die Beschlüsse des Jugendforums können durch die Etablierung einer Form der Zusammenarbeit mit den gewählten Kreis-

oder Gemeindevertretungen stärkere Wirkung entfalten. Die Aktivitäten des Jugendforums sind von allen Gremien der „Partnerschaft für Demokratie“ umfassend zu unterstützen, fachlich zu begleiten und in der Öffentlichkeitsarbeit abzubilden. Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

2.6 Ziele und zu erstrebende Wirkungen im Handlungsbereich Kommune

Ziele:

- Rechtsextremismusprävention und Demokratieförderung werden auf kommunaler Ebene als relevante Handlungsfelder implementiert.
- Aufbau und Ausbau von Maßnahmen zur Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Vielfaltgestaltung) werden auf kommunaler Ebene gefördert.
- Die Begleitausschüsse arbeiten auf eine lokale Verstetigung der Partnerschaften für Demokratie hin.
- Formate zur gemeinsamen Strategieentwicklung für Demokratie und gegen Radikalisierung auf kommunaler Ebene werden eingesetzt und gefördert.
- Der Ausbau des kommunalen/regionalen Netzwerks aus kommunalen Organisationen, Politik und Zivilgesellschaft wird vorangetrieben.
- Jugendliche beteiligen sich aktiv an den Partnerschaften für Demokratie (inkl. Mitwirkung in den Gremien).
- Partnerschaften für Demokratie reagieren auf aktuelle und lokale sozialpolitische Herausforderungen.

Wirkungen:

- Die Koordinierungs- und Fachstellen befördern das Agenda Setting der Programmthemen, aktivieren das Engagement der Akteure in Bezug auf Themenstellungen der Partnerschaften für Demokratie und beteiligen sich am überregionalen Austausch zwischen programmrelevanten Akteuren.
- Die Arbeit im Begleitausschuss führt zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft, stärkt die Vernetzung relevanter Akteure vor Ort und trägt zur nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie auf lokaler Ebene bei.

- Die Anzahl der faktischen Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen nimmt zu, sie erhalten mehr Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie und engagieren sich zunehmend in den aktuellen Themenschwer-punkten Rechtsextremismus- und Demokratieförderung.

- Die Partnerschaften für Demokratie sind bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen flexibel im Hinblick auf Inhalte und Zielgruppen und befördern die Umsetzung der Leitprinzipien des Bundesprogramms.

- Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention (z. B. Prävention gegen Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus sowie linken Extremismus) sowie weitere drohende Formen der Radikalisierung auf kommunaler Ebene ist handlungsleitend.
- Die Etablierung und Akzeptanz der Gremien (federführendes Amt, Begleitausschuss, Koordinierungs- und Fachstelle sowie Jugendforum) sowie Ausbau und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit sind handlungsleitend. Der Einbezug weiterer, bedeutender lokaler Strukturen - außerhalb des Bundesprogramms - ist gewünscht.
- Die Sicherstellung des Transfers der gewonnenen Ergebnisse nach Ende der Bundesförderung in die Regelstrukturen auf kommunaler Ebene ist zu gewährleisten.

3 Fördervoraussetzungen

Es werden Kommunen ab einer Größe von mindestens 15.000 Einwohner*innen gefördert.

Ergänzend zu den Festlegungen zu Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung in Nr. V. der Förderrichtlinie Demokratie leben! ist eine weitere Voraussetzung für eine Förderung die zusätzliche Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen:
Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“. Es müssen in jedem Fall mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Diese können über in der Kommunalverwaltung bereits bestehende Personalkontingente oder eine neu zu schaffende Stelle erbracht werden.

Darüber hinaus ist zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem freien Träger) mit finanziellen Personalmitteln in Höhe von mindestens einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ sowie zzgl. Sachmitteln auszustatten. Die betreffenden Personal- und

Sachausgaben können bis zu 50,00 % der Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ betragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine fachliche Eignung des Trägers einerseits und seiner mit den Koordinierungs- und Fachaufgaben befassten Mitarbeiter*innen andererseits gegeben sein muss, um die erforderlichen Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kommunales Personal mit fachlicher Eignung und mindestens 0,5 VZÄ zur Verfügung gestellt werden. Eine Finanzierung dieser dann kommunalverwaltungs-internen Personalstellenanteile aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen, jedoch kann dann der Planungsansatz für die weiteren Ausgaben (siehe nachfolgend) unter Beachtung der einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel höher ausfallen.
Im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ müssen mindestens 50,00 % der Gesamtausgaben insgesamt für die Umsetzung von Aufgaben in folgenden Bereichen verwendet werden:

- für den Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 35.000 EUR),
- für den Jugendfonds zur Partizipation und Umsetzung von Einzelmaßnahmen (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 10.000 EUR)
- und für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie zur Erstellung einer Situations- und Ressourcenanalyse (Orientierungsgröße bei Maximalförderbetrag: mindestens 5.000 EUR).

Sollten die Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ 100.000,00 EUR unterschreiten, können sich diese Orientierungsgrößen in begründeten Fällen entsprechend verändern. Zuwendungsempfänger*innen können ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften sein.
Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von kommunalen Ausgaben.

4 Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 304
Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

Dafür müssen die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.
Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft.
Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.
Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Regiestelle.
Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüber hinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.
Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an das BAFzA übermittelt werden. Der Antrag muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.
Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Zuwendungszweck verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFzA informiert.

4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).
Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden.
Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.

KOBLENZ VERBINDET.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0126/2023/1**			Datum: 27.06.2023
Dezernat 4			
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement		Az.: 65.10.10/We
Betreff: **Präsentation "10 Jahre ZGM"**			
Gremienweg:			
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen	

Unterrichtung:

Das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM) stellt in der Sitzung am 10.07.2023 die Entwicklung des Amtes in einer Präsentation vor. Diese Präsentation wird den Ratsmitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0350/2023**		Datum: 29.06.2023
Dezernat 4		
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.: 65.10.10/ W
Betreff: **Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen für Photovoltaikanlagen**		

Gremienweg:				
21.07.2023	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- stimmt im Investitionshaushalt 2023, Teilhaushalt 08 „Schulen“, der Bewilligung von erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von insgesamt **385.000 Euro** bei den folgenden neu einzurichtenden Projekten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu:
  1. Z401133 „PV Grundschule Güls“ (50.000 Euro)
  2. Z401134 „PV Grundschule Immendorf“ (110.000 Euro)
  3. Z401135 „PV Grundschule Lützel“ (100.000 Euro)
  4. Z401136 „PV Grundschule Arzheim“ (25.000 Euro)
  5. Z401137 „PV Grundschule Schenkendorf“ (100.000 Euro)

- beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen durch Minderauszahlungen in Höhe von 385.000 Euro bei Projekt Z401508 „BBS Technik Sporthalle, Mensa Deckenstrahler LED, Heizung“

- stimmt der Bewilligung von erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 690.000 € mit Kassenwirksamkeiten in 2024 und 2025 bei den folgenden Projekten zu:

  1. Z401133 „PV Grundschule Güls“ (120.000 Euro)
  2. Z401134 „PV Grundschule Immendorf“ (Sporthalle) (230.000 Euro)
  3. Z401135 „PV Grundschule Lützel“ (110.000 Euro)
  4. Z401136 „PV Grundschule Arzheim“ (200.000 Euro)
  5. Z401137 „PV Grundschule Schenkendorf“ (30.000 Euro)

- beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2023 in gleicher Höhe bei dem Projekt Z401460 „Erweiterung Ganztagsschule Clemens-Brentano-Realschule“.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.04.2021 (BV/0268/2021 Betreff: Klimaschutzteilkonzept „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“) beschlossen, dass an 42 Liegenschaften Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen. Die dafür bereitgestellten Mittel wurden ursprünglich in einem Globalprojekt zusammengefasst (Z400012 – Global Photovoltaik Grundschulen) und für die nun betroffenen Grundschulen in 2023 wie folgt veranschlagt:

Grundschule Güls	43.750 Euro
Grundschule Immendorf	43.800 Euro
Grundschule Immendorf/Sporthalle	43.750 Euro
Grundschule Lützel	13.200 Euro
Grundschule Arzheim	45.000 Euro
Grundschule Schenkendorf	18.750 Euro
	208.250 Euro

Die höheren Umsetzungskosten für die Errichtung der Photovoltaikanlagen an Koblenzer Grundschulen resultieren aus geänderten Grundvoraussetzungen zur Auslegung und Bemessung der Anlagen. Auf Basis des aus dem Jahr 2019 stammenden "Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement", sollen in 220 Koblenzer Liegenschaften CO2 Einsparungen von ca. 1.956 t p.a. erzielt werden. Hierbei handelte es sich um optimierende kleinere Anlagen zur Gewinnung von grünem Strom zur Eigennutzung in den jeweiligen Liegenschaften. Bedingt durch die zwischenzeitliche Energiewende, ausgelöst durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine, ist die Energieautarkie das neue Ziel. Zur möglichst maximalen Gewinnung von grünem Strom, müssen die ursprünglich angedachten kleineren Anlagen maximiert und größer gebaut werden. Somit verkürzen sich die Laufzeiten für die Amortisation und der Autarkiegrad wird je Anlage erhöht.

Für die notwendigen Ausschreibungen ist mit einer Vorlaufzeit von rund drei Monaten zu rechnen, sowie ca. sechs Monate Lieferzeit für die Anlagenkomponenten, die die zeitliche Unabweisbarkeit hinsichtlich der Fertigstellung in den nächsten Monaten begründen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Einsparung von Energie nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), das Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sowie den Einsatz erneuerbarer Energien enthält. (Sachliche Unabweisbarkeit).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Photovoltaikanlagen an den o.g. Grundschulen belaufen sich wie folgt:

	2023 (neu)	2024	2025	Gesamt	VE 2023 mit Kassenwirksamkeit in 2024/ 2025
Z401133 PV GS Güls	50.000 €	120.000 €	0 €	170.000 €	120.000 €
Z401134 PV GS Immendorf	110.000 €	0 €	0 €	110.000 €	0 €
Z401134 PV GS Immendorf/Sporthalle	0 €	180.000 €	50.000 €	230.000 €	230.000 €
Z401135 PV GS Lützel	100.000 €	110.000 €	0 €	210.000 €	110.000 €
Z401136 PV GS Arzheim	25.000 €	200.000 €	0 €	225.000 €	200.000 €
Z401137 PV GS Schenkendorf	100.000 €	30.000 €	0 €	130.000 €	30.000 €
	385.000 €	640.000 €	50.000 €	1.075.000 €	690.000 €

Im Haushaltsplan des Jahres 2023 sind unter der Global Maßnahme Z4000012 „Photovoltaik Grundschulen“ 328.500 Euro veranschlagt, davon für die o.g. Grundschulen 208.250 Euro.

Gemäß § 100 Abs. 1, 1. Alt. GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den zuvor genannten Gründen. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 385.000 Euro bei Projekt Z401508 „BBS Technik Sporthalle, Mensa Deckenstrahler LED, Heizung“; die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2023 bei dem Projekt Z401460 „Erweiterung Ganztagsschule Clemens-Brentano-Realschule“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs.1 GemO zur Bewilligung der erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung sowie des § 102 Abs. 1 Satz 2 GemO zur Bewilligung der erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung liegen vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die öffentliche Hand ist dazu angehalten, mittels Einsatz erneuerbarer Energien bei Gebäuden sowie energetischer Sanierungen Energie einzusparen und in diesem Sinne eine Vorbildfunktion für den privaten Bereich zu erfüllen (vgl. § 4 Abs. 2 Gebäudeenergiegesetz).
Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Verpflichtung zu Energieeinsparmaßnahmen in Hinblick auf die aktuelle Lage erneut verlängert. Es besteht zudem weiterhin der Bedarf zur Verringerung des

Energieverbrauchs. Durch den Einbau von PV-Anlagen auf Bestandsbauten sowie Neubauten wird es möglich, zukünftig unabhängiger von externen Versorgern zu sein und fossile Ressourcen im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes zu sparen (vgl. § 1 Abs. 2 GEG).

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0351/2023**		Datum: 29.06.2023
Dezernat 4		
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.: 65.10.10/We.
Betreff: **Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Auszahlungen für den Kauf von Schulcontainern**		

Gremienweg:								
21.07.2023	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- stimmt im Investitionshaushalt 2023, Teilhaushalt 08 „Schulen“, der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von insgesamt **664.000 Euro** beim Projekt Z400001 (Ankauf Schulcontainer) zu.

- beschließt die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen durch Minderauszahlungen in Höhe von 664.000 Euro bei Projekt Z401229 „Lüftungsanlagen Max-von-Laue Gymnasium“.

Begründung:

Im Haushaltsplan des Jahres 2023 sind unter der Maßnahme Z400001000 (Ankauf Schulcontainer) 320.000 Euro für die notwendigen Klassenraumcontainer an Schulen veranschlagt (Die von 2022 nach 2023 übertragene Auszahlungsermächtigungen betragen 77.200 Euro). In dieser Haushaltsposition werden fortlaufend Mittel für die temporären Bedarfe an Schulen eingestellt und in den jeweiligen Maßnahmen verausgabt.

Im Jahr 2021 wurden Mittel für die Errichtung von Klassenraumcontainern an den Standorten Grundschule Arenberg 65.700 Euro, Grundschule Metternich Rohrerhof 65.700 Euro, Grundschule Pestalozzi 143.700 Euro, in Summe 275.100 Euro verausgabt.

Im Jahr 2022 wurden Mittel für die Errichtung von Klassenraumcontainern an den Standorten Grundschule Arenberg 159.700 Euro, Grundschule Metternich Rohrerhof 64.600 Euro, Grundschule Pestalozzi 52.000 Euro, Grundschule Lützel 5.000 Euro (Planungsmittel) in Summe 281.300 Euro verausgabt.

Mit Datum vom 15.02.2023 wurde die Errichtung eines weiteren Klassenraumcontainers am Standort der IGS Koblenz, per Projektantrag, beim ZGM eingereicht.

Dieser basiert auf der vom Ministerium mit Schreiben vom 07.07.2022 erteilten Option zur Einrichtung des Ganztagschulangebotes zum 01.08.2023. Hinzu kommt das bestehende Raumdefizit gemäß Rahmenraumprogramm.
Mit Blick auf die Schülerzahlentwicklung der vergangenen sowie kommenden Jahren wird davon ausgegangen, dass der Schwellenwert erreicht und die IGS zum kommenden Schuljahr 2023/2024 Ganztagsschule wird und Bedarf an zusätzlichen ganztagsspezifischen Räumen hat. Hinzu kommt das bestehende Raumdefizit gem. Rahmenraumprogramm.
Zur kurzfristigen Deckung des Raumdefizites ist die zeitnahe Anschaffung der Schulcontainer dringend erforderlich.

Nach Planung der möglichen Platzierung des Klassenraumcontainers auf dem Gelände der IGS Koblenz, in Abstimmung mit Schulleitung und dem Schulverwaltungsamt, wird die notwendige Auszahlung in 2023 mit rund 489.100 Euro beziffert.
Für den Standort der Grundschule Lützel sind im Haushaltsansatz 2023 bereits Mittel eingeplant; es werden allerdings zusätzlich Mittel in Höhe von 174.900 Euro benötigt; gesamt in Summe 664.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den Ankauf der Containeranlagen im Jahr 2023 betragen insgesamt 1.061.200 Euro.
Im Haushaltsplan des Jahres 2023 sind unter der Maßnahme Z400001 „Ankauf Schulcontainer“ 320.000 Euro veranschlagt sowie von 2022 nach 2023 übertragene Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 77.200 Euro. Somit werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 664.000 Euro benötigt, damit es zu keinen zeitlichen Verzögerungen kommt und die Umsetzung der Maßnahme wie eingangs beschrieben in 2023 planmäßig umgesetzt werden kann.

Daher ist die Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung erforderlich.
Gemäß § 100 Abs. 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.
Die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit ergibt sich aus den zuvor genannten Gründen.
Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 664.000 Euro bei Projekt Z401229 „Lüftungsanlagen Max-von-Laue Gymnasium“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs.1 GemO für die Zustimmung zur Bewilligung der außerplanmäßigen Auszahlung sind daher erfüllt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0329/2023**		Datum: 22.06.2023
Dezernat 4		
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	Az.: EB 67 / Qu
Betreff: **Ausbau Südallee**		
Gremienweg:		
21.07.2023	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
11.07.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt den Ausbau der Südallee auf Grundlage der Plannummern:
L 1.0, A 1.1, A 1.2, A 2.1, A 2.2, A 3.1, A 4.1, A 4.2, D 2.1, D 2.2, und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme.

Begründung:
Die Südallee befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Dies betrifft sowohl den Zustand der Straßen und Wege, aber auch den der Freianlagen und der Bäume. Die Südallee selbst ist ein über 1000m langer Straßenraum, welcher die Koblenzer Stadtteile Mitte und Süd verbindet. Diese städtische Achse mit der St. Josef Kirche an ihrem Südende ist als breite, begrünte Allee angelegt. An der Südallee befinden sich viele repräsentative Gebäude mit einer dominierenden Nutzung aus Wohnungen. Insgesamt drei Gymnasien, ein Krankenhaus, eine Dienststelle der Bundespolizei sowie einzelne private bzw. öffentliche Büro- und Dienstleistungsnutzungen sind an der Straße angesiedelt, sodass in Teilbereichen eine durchaus gemischte Nutzungsstruktur vorliegt.

Die Südallee ist Teil eines rasterartigen Straßennetzes aus der Gründerzeit mit entsprechender Straßenraumaufteilung. Für den Fuß- und Radverkehr stellt sie die zentrale Erschließungsachse der südlichen Vorstadt dar. Das Potential für den Fahrradverkehr ist noch nicht voll aktiviert, da der Fahrbahnbelag vor allem in Fahrtrichtung Norden zumeist in sehr schlechtem Zustand ist. Ziel ist es, die Südallee im Vollausbau grundhaft zu erneuern und unter Beachtung der Vorgaben der Denkmalpflege und der Barrierefreiheit als „Grüne Achse“ und wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen der Mitte und der Südstadt zu stärken. **Die Verkehrsführung wird im Grundsatz beibehalten und die Anwohnerstraße zur Fahrradstraße umgestaltet.**

Das Straßenprofil im Bereich des nördlichen Abschnitts wird so aufgeteilt, dass allen Nutzern ein gut dimensionierter Bewegungsraum verbleibt. Der beidseitige Gehweg wird durch einen Verfügungsstreifen großzügig erweitert, so dass ein angemessenes und alltagstaugliches Vorfeld für die angrenzenden Gebäude entsteht. In der Mittelachse wird unter der Doppelbaumreihe ein durchgehendes Wegeband ausgebildet, das sowohl die Wegeachse abbildet als auch durch Ausbuchtungen gute Aufenthaltsmöglichkeiten bietet. Der südlich angrenzende Bereich bis zur

Kirche wird entsprechend dem historischen Vorbild als Straßenraum mit beidseitigen Baumreihen gestaltet. Wichtigstes Gestaltungsmerkmal ist die Neuinterpretation der Mittelpromenade als stadtbildprägende Baumallee. Im lichten Schatten der Bäume bietet ein Fußweg vielseitige Aufenthalts- und Bewegungsräume. Spiel- und Bewegungsgeräte für alle Altersgruppen sind an Aufweitungen des Weges platziert. **Auf besonderen Wunsch des Seniorenbeirates werden einige Sitzbereiche kommunikativ mit gegenüberliegenden Sitzmöglichkeiten sowie mit Armlehnen ausgestattet.**

Angelehnt an die historische Verwendung von Basaltlava, wird die Promenade mit einem Band aus Basaltlavaquadern gesäumt, das sich auch als Sitzgelegenheit anbietet. Gemischte Hecken- und Staudenpflanzungen unterstützen die räumliche Qualität der grünen Achse als Aufenthaltsraum. Bewusste Öffnungen z.B. vor den Schulgebäuden schaffen Querungsmöglichkeiten. Im südlichen Abschnitt werden die Vorgärten gemäß den denkmalpflegerischen Leitlinien wiederhergestellt.

Die Ahorne und Robinen in den ersten beiden Bauabschnitten sind bereits stark geschwächt und werden durch eine gefüllt blühende Form der heimischen Vogelkirsche (Prunus avium ‚Plena') ersetzt. Die Entscheidung für diese Baumart fiel nach einem umfangreichen Abwägungsprozess hauptsächlich wegen der guten Eignung als zukunftsfähiger sogn. „Klimabaum". Daneben beeindrucken die Kirschbäume durch ihre Blüte im Frühjahr, und fallen auch durch eine ansprechende Herbstfärbung auf. Die bauzeitlichen Platanen an den Kreuzungsbereichen sollen erhalten bleiben. In Bezug auf die Vorgaben der Denkmalpflege soll heimischer Liguster als Heckenpflanze vorherrschend sein. Zur Erhöhung der Diversität, Blütenvielfalt und Bienenfreundlichkeit soll die Pflanzung mit weiteren hierfür geeigneten Arten durchmischt werden. In den Bauabschnitten 3 und 4 werden die vorhandenen Linden durch Neupflanzungen von hitzetoleranteren Lindenarten ergänzt beziehungsweise geschädigte Bäume ersetzt. Die vorhandenen Ligusterhecken werden ebenso ergänzt.

Die Straßenbeleuchtung wird auf Basis einer fachtechnischen Beleuchtungsplanung nach den aktuellen Vorgaben (Insekten- und Vegetationsfreundlich sowie energiesparend mit LED-Technik) erneuert. Des Weiteren sind zur Wertstoffsammlung Unterflurbehälter vorgesehen und es wird deutlich mehr Fahrradabstellplätze geben. Zusätzlich zu regulären Stellplätzen werden separate Car-Sharing-Plätze ausgewiesen.

Gleichzeitig mit dem Ausbau der Südallee werden die Versorger ihren Leitungsbestand zukunftsfähig vor allem im Hinblick auf die Digitalisierung ergänzen. Gas- und Wasserleitungen werden neu verlegt. Auch die Stromversorgung wird komplett neu verlegt, damit die Netzstruktur zumindest in der Südallee auf die Energiewende und den damit verbundenen zukünftigen Mehrbedarf an Strom ausgelegt ist. In dem Zusammenhang ist auch in unmittelbarem Umfeld der Südallee in Abstimmung mit den Versorgern Infrastruktur für E-Ladestationen vorgesehen.

Anlage/n:
L 1.0 Übersichtsplan Bauabschnitte
A 1.1 Absteck- und Höhenplan BA 1 Nord
A 1.2 Absteck- und Höhenplan BA 1 Süd
A 2.1 Absteck- und Höhenplan BA 2 Nord
A 2.2 Absteck- und Höhenplan BA 2 Süd
A 3.1 Absteck- und Höhenplan BA 3
A 4.1 Absteck- und Höhenplan BA 4 Nord
A 4.2 Absteck- und Höhenplan BA 4 Süd
D 2.1 Regeldetail Straßenraum Nord
D 2.2 Regeldetail Straßenraum Süd

Finanzielle Auswirkungen und Zeitplan:

Die Gesamtsumme für den Bau beträgt nach der aktuellen Planung 9.908.022.99 €, das entspricht 337,14 € pro m².
Die Gesamtsumme Bau einschließlich aller Baunebenkosten beträgt aktuell 13.586.447,17 €.
Genauer absehbar sind die Kosten erst nach dem Ergebnis der Europaweiten Ausschreibung der Maßnahme. Die Ausschreibung soll unmittelbar nach dem Beschluss erfolgen. Der Abschluss des Vergabeverfahrens und die Vergabe des Bauauftrages sind für Herbst 2023 vorgesehen. Mit den Rodungsarbeiten als Beginn der Baumaßnahmen soll im Oktober 2023 begonnen werden.

Die Maßnahme wird im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“ unter dem Projekt P611051 "Neugestaltung Südallee" geführt. Im aktuellen Haushaltsplan 2023 sowie Folgejahre wurden Gesamtauszahlungsmittel in Höhe von 13.230.000 € vorgesehen. Die sich ergebenden Veränderungen der Gesamtkosten durch die Ausschreibung der Bauleistungen werden im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2023 und Haushaltsplanung 2024 entsprechend angepasst.
Verpflichtungsermächtigungen zur Vergabe der Bauleistungen sind im aktuellen Haushaltsplan 2023 in Höhe von rd. 7,55 Mio. € mit Kassenwirksamkeit in 2024 – 2027 etatisiert. Im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2023 wird diese entsprechend des Submissionsergebnisses für die Bauleistungen erhöht.
Die Maßnahme löst eine Beitragspflicht aus. Es werden einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben.

Für die Maßnahme sind im Haushaltsplan 2023 Gesamteinzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von rd. 4.002.000 € etatisiert. Die förderrechtliche Anerkennung im Rahmen des Städtebaufördergebietes "Aktive Innenstadt" erfolgte am 20.09.2021.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Durch die Baumpflanzungen und Anlage der Grünflächen wird nachhaltig das Mikroklima der Südallee positiv beeinflusst. Der bestehende Baumbestand ist lückenhaft und vor allem in den Bauabschnitten 1 und 2 abgängig. Durch die Neupflanzung bereits großer Pflanzgrößen ist eine direkte Kompensation spürbar. Die neuen Bäume bekommen optimierte Standortbedingungen um sich zukunftsperspektivisch weiterzuentwickeln und mit der damit möglichst langen Standzeit positiv und nachhaltig auf das Stadtklima zu wirken.

Historie:
2017 Geo- und umwelttechnische Untersuchungen zum Straßenausbau in der Südallee
2017 Gartenhistorische Expertise zur Südallee
06/2017 Erster Bürgerworkshop zur Neugestaltung der Südallee
07/2017 Bürgerumfrage
11/2017 Zweiter Bürgerworkshop
2018 Durchführung eines EU-weit ausgelobten nicht offenen Realisierungswettbewerbs zur Neugestaltung der Südallee
12/2018 Nach Tagung des Preisgerichts: Auszeichnung Gewinnerbüro MANN aus Fulda
02/2019 Beauftragung Büro MANN mit der Konkretisierung des Wettbewerbsentwurfs
04/2019 Abstimmungstermine mit Fachdienststellen und Experten (z.B. Denkmalpflege) 09/2019 Vorlage konkretisierter Entwurf mit detaillierter Kostenberechnung
12/ 2019 Beschluss der Entwurfsplanung zur Neugestaltung der Südallee als Gesamtkonzept und Grundlage zur Umsetzung (Stadtrat)
20.09.2021 förderrechtliche Anerkennung
10 /2021 Start der Ausführungsplanung inkl. Einbeziehung der Versorger
ab 09/2022 Vertiefung der Planungen im Hinblick auf die Verkehrs- und Energiewende

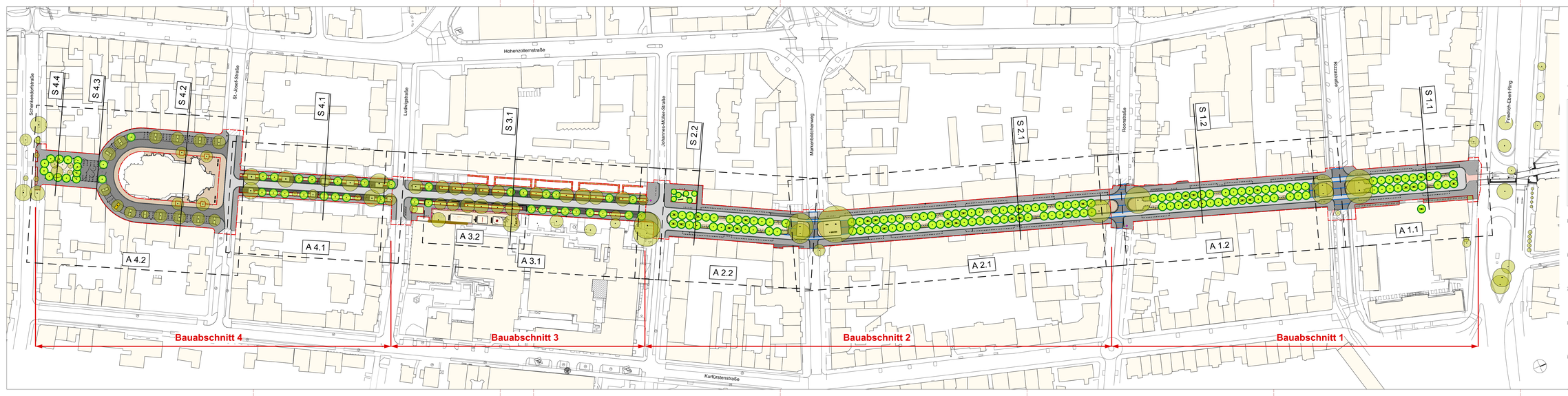

TOP Ö 28

Index	Art der Änderung	Gez.	Datum

Bauvorhaben

Neugestaltung Südallee Koblenz

KOBLENZ VERBINDET.

Projektadresse

Südallee
56068 Koblenz

Projektnummer: 206

Leistungsphase: 5

Auftraggeber

Stadt Koblenz
Eigenbetrieb Grünflächen
Beatusstraße 37
56073 Koblenz

Gezeichnet: mk

Datum: 24.05.2023

Planverfasser

MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Marktstraße 14 · 36037 Fulda
fon 0661. 38 07 85 40 · fax 0661. 38 07 85 49
kontakt@mann-la.de · www.mann-la.de

Druckdatum: 24.05.2023

Maßstab: 1:1.000

Planinhalt

Übersichtsplan Bauabschnitte

Plannummer / Index: **L 1.0**

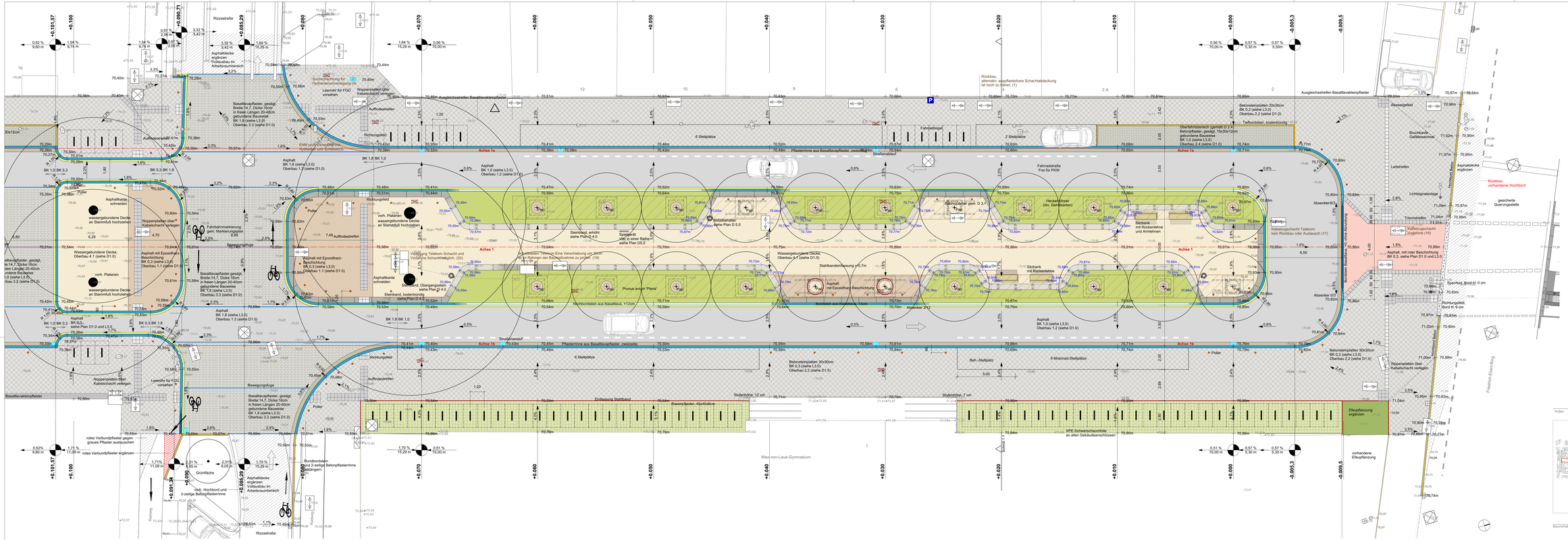

Index | Art der Änderung | Gez. | Datum

Bauvorhaben:

Neugestaltung Südallee Koblenz

Projektadresse	Projektnummer: 206
Südallee 56068 Koblenz	Leistungsphase: 5
Auftraggeber	Gezeichnet: mk
Stadt Koblenz Eigenbetrieb Grünflächen Beatusstraße 37 56073 Koblenz	Datum: 24.05.2023
Planverfasser	Druckdatum: 24.05.2023
MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR Marktstraße 14 · 36037 Fulda fon 0661 . 96 40 . fax 0661 . 36 07 85 49 kontakt@mann-la.de · www.mann-la.de	Maßstab: 1:100
Planinhalt	Plannummer / Index
Absteck- und Höhenplan BA 1 - Nord	**A 1.1**

Planung

Oberflächen

- Asphalt
- Asphalt, rot beschichtet
- Asphalt, mit Epoxidharz-Beschichtung
- Wassergebundene Decke, sandfarben
- Basaltkleinpflaster, gebrochen
- Basaltlavakleinpflaster, gesägt
- Basaltlavapflaster, gesägt, Breite: 14,7cm, Dicke: 16cm, freie Längen: 20-40cm
- Wiedereinbau Granitgroßsteinpflaster, in Reihen
- Betonsteinpflaster, 30x30cm, im Kreuzfugenverband
- Betonpflaster, gesägt, 15 x 30 x 12cm, im Ellenbogenverband
- Rasenpflaster, 40x40x8cm
- Rasenpflaster, 30x30x12cm

Einfassungen

- Rundbordstein Basaltlava, +3cm
- Absenker Basaltlava, +3cm bis +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen (r = 2,8), +3cm bis +12cm
- Hochbordstein Basaltlava, +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen, 0 cm bis +3 cm
- Bordstein Basaltlava, +0, ohne abgerundete Vorderkante
- Tiefbordstein Beton
- Hochbordstein Beton
- Absenker Beton, +3cm bis +8cm
- Steinband Basaltlava, bodenbündig
- Steinband Basaltlava, erhöht, gem. Regeldetail D 4.0
- Steinband Basaltlava, Übergangsstein, gem. Regelblatt D 4.0
- Pflasterrinne aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt, Zweizeiler, Br 30,5cm
- Einzeiler aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt
- Läufer aus 30x30cm Betonsteinplatte
- Pflasterrinne aus Betonsteinplatten, 30x30x12cm, Einzeiler, B= 30cm
- Stahlband auf Streifenfundament

Taktiles Leitsystem

- Rippenplatten, 30x30cm
- Noppenplatten, 30x30cm
- Nullabsenkung, 0-3 +3
- Übergangsstein
- Tastbord, Radius 20mm, +6
- Trannplatte Geh-/ Radweg, 30x30 cm, (GRT, Fa. Kronimus)

Entwässerung

- Straßenablauf

Vegetation

- Rasen
- Wiese
- Hecke
- vorhandener Baum
- Neupflanzung Psp Prunus avium 'plena' TxF Tilia x flavicoens 'Glenleven' TT Tilia tomentosa 'Brabant'
- Neupflanzung Ms Malus Everreste Ar Amelanchier lamarckii Co Cretaegus carrieri
- Baumgrube Neupflanzungen
- Baumquartier gem. Detail D 3.1

Ausstattung

- Sessel mit und ohne Armlehnen
- Sitzbank mit Rückenlehne + Gitterrost
- Sitzbank mit Rückenlehne und Armlehnen
- Sitzbank ohne Lehnen
- Kugelabwinkh
- Mumelstuh
- Merk dir was
- Vier in einer Reihe
- Ruftelulen
- Balancehölzer
- Tischtennisplatte
- Fahrradbügel
- Poller
- Litfaßsäule
- Werbetafel
- Parkscheinautomat
- Pflastermägel
- Abfallbehälter
- Lichtsignalanlage (Planung Stadt Koblenz)

Sonstiges

- Bruchkante Gefällewechsel
- 70,97m Höhe geplant
- 70,97m Höhe geplant, OK Fundament Steinband
- 70,97 Höhe vorhanden
- Flurstücksgrenze
- Achse
- Stahlwinkel/ Bewegungsfuge
- Zufahrt

Bestand

Einbauten

- Kanalschacht
- Wasserschieber
- Unterflurhydrant
- Gasschieber
- Kabelzugschacht
- Verteilerschrank
- Postkasten
- vorhandener Straßenablauf
- abzubrechender Straßenablauf

Planung

Oberflächen

- Asphalt
- Asphalt, rot beschichtet
- Asphalt, mit Epoxidharz-Beschichtung
- Wassergebundene Decke, sandfarben
- Basaltkleinpflaster, gebrochen
- Basaltlavakleinpflaster, gesägt
- Basaltlavapflaster, gesägt, Breite: 14,7cm, Dicke: 16cm, freie Längen: 20-40cm
- Wiedereinbau Granitgroßsteinpflaster, in Reihen
- Betonsteinpflaster, 30x30cm, im Kreuzfugenverband
- Betonpflaster, gesägt, 15 x 30 x 12cm, im Ellenbogenverband
- Rasenpflaster, 40x40x8cm
- Rasenpflaster, 30x30x12cm

Einfassungen

- Rundbordstein Basaltlava, +3cm
- Absenker Basaltlava, +3cm bis +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen (r = 2,8), +3cm bis +12cm
- Hochbordstein Basaltlava, +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen, 0 cm bis +3 cm
- Bordstein Basaltlava, +0, ohne abgerundete Vorderkante
- Tiefbordstein Beton
- Hochbordstein Beton
- Absenker Beton, +3cm bis +8cm
- Steinband Basaltlava, bodenbündig
- Steinband Basaltlava, erhöht, gem. Regeldetail D 4.0
- Steinband Basaltlava, Übergangsstein, gem. Regeldetail D 4.0
- Pflasterrinne aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt, Zweizeiler, B= 30,5cm
- Einzeiler aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt
- Läufer aus 30x30cm Betonsteinplatte
- Pflasterrinne aus Betonsteinplatten, 30x30x12cm, Einzeiler, B= 30cm
- Stahlband auf Streifenfundament

Taktiles Leitsystem

- Rippenplatten, 30x30cm
- Noppenplatten, 30x30cm
- Nullabsenkung, 0-3 +0
- Übergangsstein
- Tastbord, Radius 20mm, +6
- Trennplatte Geh-/ Radweg, 30x30 cm, (GRT, Fa. Kronimus)

Entwässerung

- Straßenablauf

Vegetation

- Rasen
- Wiese
- Hecke
- vorhandener Baum
- Neupflanzung
  - Pap Prunus avium 'plena'
  - Txf Tilia x flavecens 'Glenleven'
  - Tt Tilia tomentosa 'Brabant'
- Neupflanzung
  - Me Malus Evereste
  - Al Amelanchier lamarckii
  - Cc Crataegus carrierii
- Baumgrube Neupflanzungen
- Baumquartier gem. Detail D 3.1

Ausstattung

- Sessel mit und ohne Armlehnen
- Sitzbank mit Rückenlehne / Gitterrost
- Sitzbank mit Rückenlehne und Armlehnen
- Sitzbank ohne Lehnen
- Kugellabyrinth
- Murmeltisch
- Merk dir was
- Vier in einer Reihe
- Rufsäulen
- Balanceklötze
- Tischtennisplatte
- Fahrradbügel
- Poller
- Litfaßsäule
- Werbetafel
- Parkscheinautomat
- Pflasternägel
- Abfallbehälter
- Lichtsignalanlage (Planung Stadt Koblenz)

Sonstiges

- Bruchkante Gefällewechsel
- 70,97m Höhe geplant
- 70,97m Höhe geplant, OK Fundament Steinband
- 70,97 Höhe vorhanden
- Flurstücksgrenze
- Achse
- Stahlwinkel/ Bewegungsfuge
- Zufahrt

Bestand

Einbauten

- Kanalschacht
- Wasserschieber
- Unterflurhydrant
- Gasschieber
- Kabelzugschacht
- Verteilerschrank
- Postkasten
- vorhandener Straßenablauf
- abzubrechender Straßenablauf

Index	Art der Änderung	Gez.	Datum

Bauvorhaben	Neugestaltung Südallee Koblenz
Projektadresse	Südallee 56068 Koblenz
Projektnummer	206
Leistungsphase	5
Auftraggeber	Stadt Koblenz Eigenbetrieb Grünflächen Beatusstraße 37 56073 Koblenz
Gezeichnet	mk
Datum	24.05.2023
Planverfasser	MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR Marktstraße 14 . 36037 Fulda fon 0661. 38 07 85 40 . fax 0661. 38 07 85 49 kontakt@mann-la.de . www.mann-la.de
Druckdatum	24.05.2023
Maßstab	1:100
Planinhalt	Absteck- und Höhenplan BA 1 - Süd
Plannummer	A 1.2
Index	

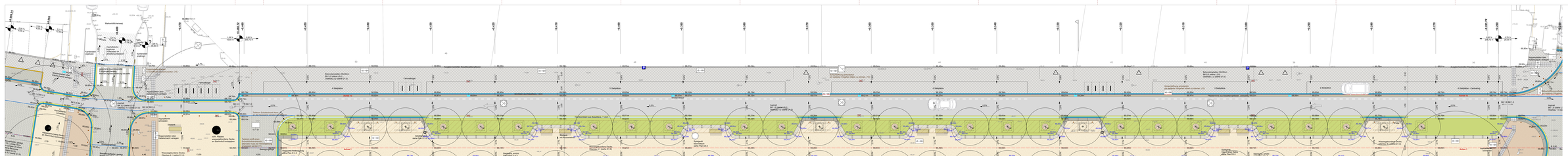

TOP 0

Pflaster

Oberflächen
- Asphalt
- Asphalt, mit Markierfolie
- Asphalt, mit Kunstharz-Beschichtung
- Hinweisgebendes Decke, weißfarben
- Bestellfläche/-stellen, gelb/rot
- Bestellfläche/-stellen, grau
- Bestellfläche/-stellen, grau, Borde: 15 Teil, Decke: Reihe Mein Maß, 20/30cm
- Hinderliches Verlegmaterial/-system, in Reihen

- Natursteinpflaster, 30x30cm, im Kreuzfugenverband
- Natursteinpflaster, gelegt, 15 x 20 + 12cm, im Ellenbogenverband
- Kopfsteinpflaster, Kreisförmig
- Kreisförmiges, 30x30/12cm

Einfassungen
- Rundbordstein Bestellfläche, >3cm
- Hochbordstein Bestellfläche, >15cm
- Hochbordstein Bestellfläche, Rundfugen 2 cm bis >3 cm
- Hochbordstein Bestellfläche, Rundfugen, 5 cm bis >5 cm
- Tiefbordstein Bestellfläche, >15cm
- Tiefbordstein Rampe
- Hochbordstein Rampe
- Rinne, Rampe, Hochbordstein, 15cm

Einfassung
- Muldenrinne

Sonstige
- Natursteinpflaster, 30x30cm, in Reihenverband
- Natursteinpflaster, 30x30cm, in Reihenverband
- Kopfsteinpflaster, 30x30cm
- Kopfsteinpflaster, 8-12 cm
- Übergangsreihen
- Tastborn, Reihe 20mm, >4
- Leuchte zum Einbau in Betonsteinpflaster
- Pflasterfläche aus Betonsteinpflaster, 30x30cm Granit, Schwarz, 3/4 30cm
- Einfassung zur Einbauleuchte

Tastbar Leitsystem
- Rippenplatten, 30x30cm
- Rippenplatten, 30x30cm
- Rippenplatten, 30x30cm
- Noppenplatten, 30x30cm
- Noppenplatten, 30x30cm
- Nopp

Planung

Oberflächen

- Asphalt
- Asphalt, rot beschichtet
- Asphalt, mit Epoxidharz-Beschichtung
- Wassergebundene Decke, sandfarben
- Basaltkleinpflaster, gebrochen
- Basaltlavakleinpflaster, gesägt
- Basaltlavapflaster, gesägt, Breite: 14,7cm, Dicke: 16cm, freie Längen: 20-40cm
- Wiedereinbau Granitgroßsteinpflaster, in Reihen
- Betonsteinpflaster, 30x30cm, im Kreuzfugenverband
- Betonpflaster, gesägt, 15 x 30 x 12cm, im Ellenbogenverband
- Rasenpflaster, 40x40x8cm
- Rasenpflaster, 30x30x12cm

Einfassungen

- Rundbordstein Basaltlava, +3cm
- Absenker Basaltlava, +3cm bis +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen (r = 2,8), +3cm bis +12cm
- Hochbordstein Basaltlava, +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen, 0 cm bis +3 cm
- Bordstein Basaltlava, +0, ohne abgerundete Vorderkante
- Tiefbordstein Beton
- Hochbordstein Beton
- Absenker Beton, +3cm bis +8cm
- Steinband Basaltlava, bodenbündig
- Steinband Basaltlava, erhöht, gem. Regeldetail D 4.0
- Steinband Basaltlava, Übergangsstein, gem. Regeldetail D 4.0
- Pflasterrinne aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt, Zweizeiler, B= 30,5cm
- Einzeiler aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt
- Läufer aus 30x30cm Betonsteinplatte
- Pflasterrinne aus Betonsteinplatten, 30x30x12cm, Einzeiler, B= 30cm
- Stahlband auf Streifenfundament

Taktiles Leitsystem

- Rippenplatten, 30x30cm
- Noppenplatten, 30x30cm
- Nullabsenkung, 0-3 +0
- Übergangsstein
- Tastbord, Radius 20mm, +6
- Trennplatte Geh-/ Radweg, 30x30 cm, (GRT, Fa. Kronimus)

Entwässerung

- Straßenablauf

Vegetation

- Rasen
- Wiese
- Hecke
- vorhandener Baum
- Neupflanzung
  - Pap Prunus avium 'plena'
  - Txf Tilia x flavecens 'Glenleven'
  - Tt Tilia tomentosa 'Brabant'
- Neupflanzung
  - Me Malus Evereste
  - Al Amelanchier lamarckii
  - Cc Crataegus carrierii
- Baumgrube Neupflanzungen
- Baumquartier gem. Detail D 3.1

Ausstattung

- Sessel mit und ohne Arnlehnen
- Sitzbank mit Rückenlehne, Gitterrost
- Sitzbank mit Rückenlehne und Armlehnen
- Sitzbank ohne Lehnen
- Kugellabyrinth
- Murmeltisch
- Merk dir was
- Vier in einer Reihe
- Rufsäulen
- Balanceklötze
- Tischtennisplatte
- Fahrradbügel
- Poller
- Litfaßsäule
- Werbetafel
- Parkscheinautomat
- Pflasternägel
- Abfallbehälter
- Lichtsignalanlage (Planung Stadt Koblenz)

Sonstiges

- Bruchkante Gefällewechsel
- 70,97m Höhe geplant
- 70,97m Höhe geplant, OK Fundament Steinband
- 70,97 Höhe vorhanden
- Flurstücksgrenze
- Achse
- Stahlwinkel/ Bewegungsfuge
- Zufahrt

Bestand

Einbauten

- Kanalschacht
- Wasserschieber
- Unterflurhydrant
- Gasschieber
- Kabelzugschacht
- Verteilerschrank
- Postkasten
- vorhandener Straßenablauf
- abzubrechender Straßenablauf

Index	Art der Änderung	Gez.	Datum

Bauvorhaben	**Neugestaltung Südallee Koblenz**
Projektadresse	Südallee 56068 Koblenz
Projektnummer	206
Leistungsphase	5
Auftraggeber	Stadt Koblenz Eigenbetrieb Grünflächen Beatusstraße 37 56073 Koblenz
Gezeichnet	mk
Datum	24.05.2023
Planverfasser	MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR Marktstraße 14 . 36037 Fulda fon 0661. 38 07 85 40 . fax 0661. 38 07 85 49 kontakt@mann-la.de . www.mann-la.de
Druckdatum	24.05.2023
Maßstab	1:100
Planinhalt	**Absteck- und Höhenplan BA 2 - Süd**
Plannummer	**A 2.2**
Index	

TOP 0. 2

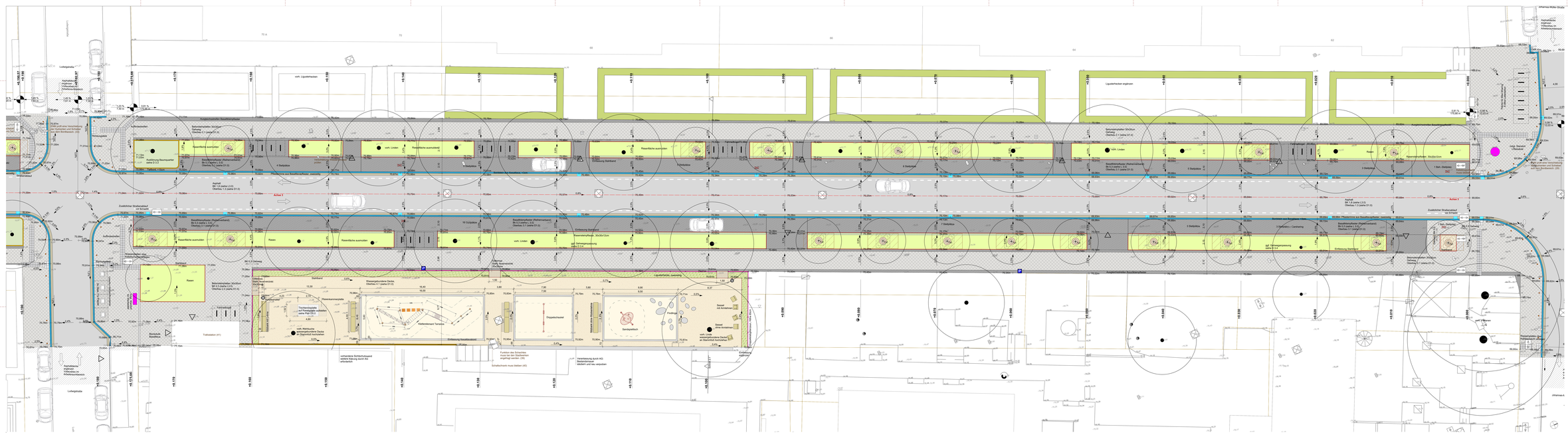
Asphaltfläche
Pflaster
Rasenfläche
Pflanzfläche
Zufahrt Anlieger
Fahrbahnbreite 6,50 m
Asphalt
Bk 1,0 (siehe LS 2)
Oberbau 1,3 (siehe DY 2)
Asphalt
Bk 1,0 (siehe LS 2)
Oberbau 1,3 (siehe DY 2)
Asphalt
Bk 0,3 (siehe LS 2)
Oberbau 1,3 (siehe DY 2)
Asphalt
Bk 0,3 (siehe LS 2)
Oberbau 1,3 (siehe DY 2)
Asphalt
Bk 0,3 (siehe LS 2)
Oberbau 1,3 (siehe DY 2)
Betonsteinpflaster 30x30cm
Oberbau 2,1

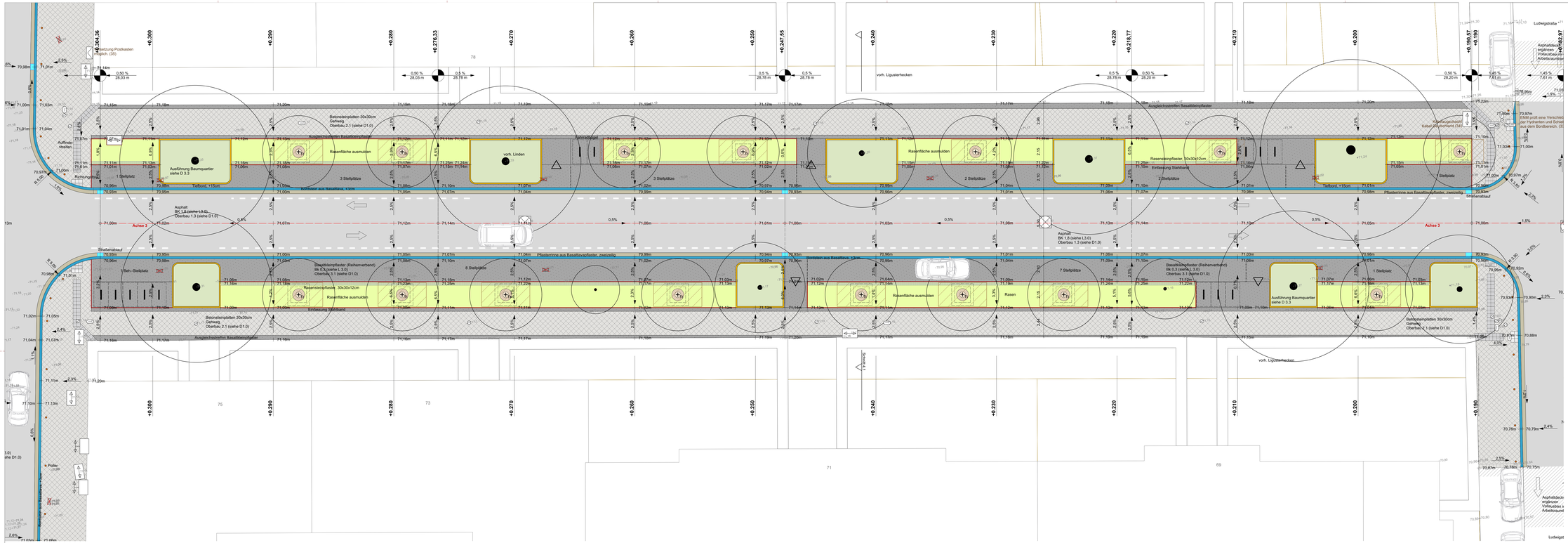

Planung

Oberflächen

- Asphalt
- Asphalt, rot beschichtet
- Asphalt, mit Epoxidharz-Beschichtung
- Wassergebundene Decke, sandfarben
- Basaltkleinpflaster, gebrochen
- Basaltlavakleinpflaster, gesägt
- Basaltlavapflaster, gesägt, Breite: 14,7cm, Dicke: 16cm, freie Längen: 20-40cm
- Wiedereinbau Granitgroßsteinpflaster, in Reihen
- Betonsteinpflaster, 30x30cm, im Kreuzfugenverband
- Betonpflaster, gesägt, 15 x 30 x 12cm, im Ellenbogenverband
- Rasenpflaster, 40x40cm
- Rasenpflaster, 30x30x12cm

Einfassungen

- Rundbordstein Basaltlava, +3cm
- Absenker Basaltlava, +3cm bis +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen (r = 2,8), +3cm bis +12cm
- Hochbordstein Basaltlava, +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen, 0 cm bis +3 cm
- Bordstein Basaltlava, +0, ohne abgerundete Vorderkante
- Tiefbordstein Beton
- Hochbordstein Beton
- Absenker Beton, +3cm bis +8cm
- Steinband Basaltlava, bodenbündig
- Steinband Basaltlava, erhöht, gem. Regeldetail D 4.0
- Steinband Basaltlava, Übergangsstein, gem. Regeldetail D 4.0
- Pflasterrinne aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt, Zweizeiler, B= 30,5cm
- Einzeiler aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt
- Läufer aus 30x30cm Betonsteinplatte
- Pflasterrinne aus Betonsteinplatten, 30x30x12cm, Einzeiler, B= 30cm
- Stahlband auf Streifenfundament

Taktiles Leitsystem

- Rippenplatten, 30x30cm
- Noppenplatten, 30x30cm
- Nullabsenkung, 0-3 +3
- Übergangsstein
- Tastbord, Radius 20mm, +6
- Trennplatte Geh-/ Radweg, 30x30 cm, (GRT, Fa. Koromus)

Entwässerung

- Straßenablauf

Vegetation

- Rasen
- Wiese
- Hecke
- vorhandener Baum
- Neupflanzung Pac Prunus avium 'plena' Tid Tilia x flavescens 'Glenleven' Ti Tilia tomentosa 'Brabant'
- Neupflanzung Ms Malus Everreste Ai Amelanchier lamarckii Cs Crataegus carrieri
- Baumgrube Neupflanzungen
- Baumquartier gem. Detail D 3.1

Ausstattung

- Sessel mit und ohne Armlehnen
- Sitzbank mit Rückenlehne Gittermot
- Sitzbank mit Rückenlehne und Armlehnen
- Sitzbank ohne Lehnen
- Kugelbaymnb
- Murmelbach
- Merk dir was
- Vier in einer Reihe
- Ruhekulen
- Ballarekötzte
- Tischtennisplatte
- Fahrradbügel
- Poller
- Litfaßsäule
- Werbetafel
- Parkscheinautomat
- Pflastersägel
- Abfallbehälter
- Lichtsignalanlage (Planung Stadt Koblenz)

Sonstiges

- Bruchkante Gefällewechsel
- 70,97m Höhe geplant
- 70,97m Höhe geplant, OK Fundament Steinband
- 70,97 Höhe vorhanden
- Flurstücksgrenze
- Achse
- Stahlwinkel Bewegungsfuge
- Zufahrt

Bestand

Einbauten

- Kanalschacht
- Wasserschieber
- Unterflurhydrant
- Gasschieber
- Kabelzugschacht
- Verteilerschrank
- Postkasten
- vorhandener Straßenablauf
- abzudrechender Straßenablauf

Index	Art der Änderung	Gez.	Datum

Bauvorhaben:

Neugestaltung Südallee Koblenz

Projektadresse:

Südallee
56068 Koblenz

Projektnummer: 206

Leistungsphase: 5

Auftraggeber:

Stadt Koblenz
Eigenbetrieb Grünflächen
Beatusstraße 37
56073 Koblenz

Gezeichnet: mk

Datum: 24.05.2023

Planverfasser:

MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Marktstraße 14 · 36037 Fulda
fon 0661 . 38 07 85 40 · fax 0661 . 38 07 85 49
kontakt@mann-la.de · www.mann-la.de

Druckdatum: 24.05.2023

Maßstab: 1:100

Planinhalt:

Absteck- und Höhenplan BA 4 - Nord

Planungsstufe: **A 4.1**

Index

Planung

Oberflächen

- Asphalt
- Asphalt, rot beschichtet
- Asphalt, mit Epoxidharz-Beschichtung
- Wassergebundene Decke, sandfarben
- Basaltkleinpflaster, gebrochen
- Basaltlavakleinpflaster, gesägt
- Basaltlavapflaster, gesägt, Breite: 14,7cm, Dicke: 16cm, freie Längen: 20-40cm
- Wiedereinbau Granitgroßsteinpflaster, in Reihen
- Betonsteinpflaster, 30x30cm, im Kreuzfugenverband
- Betonpflaster, gesägt, 15 x 30 x 12cm, im Ellenbogenverband
- Rasenpflaster, 40x40x8cm
- Rasenpflaster, 30x30x12cm

Einfassungen

- Rundbordstein Basaltlava, +3cm
- Absenker Basaltlava, +3cm bis +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen (r = 2,8), +3cm bis +12cm
- Hochbordstein Basaltlava, +12cm
- Absenker Basaltlava, Rundbogen, 0 cm bis +3 cm
- Bordstein Basaltlava, +0, ohne abgerundete Vorderkante
- Tiefbordstein Beton
- Hochbordstein Beton
- Absenker Beton, +3cm bis +8cm
- Steinband Basaltlava, bodenbündig
- Steinband Basaltlava, erhöht, gem. Regeldetail D 4.0
- Steinband Basaltlava, Übergangsstein, gem. Regeldetail D 4.0
- Pflasterrinne aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt, Zweizeiler, B= 30,5cm
- Einzeiler aus Basaltlavapflaster (14,7x25x12cm), gesägt
- Läufer aus 30x30cm Betonsteinplatte
- Pflasterrinne aus Betonsteinplatten, 30x30x12cm, Einzeiler, B= 30cm
- Stahlband auf Streifenfundament

Taktiles Leitsystem

- Rippenplatten, 30x30cm
- Noppenplatten, 30x30cm
- Nullabsenkung, 0-3 +0
- Übergangsstein
- Tastbord, Radius 20mm, +6
- Trennplatte Geh-/ Radweg, 30x30 cm, (GRT, Fa. Kronimus)

Vegetation

- Rasen
- Wiese
- Hecke
- vorhandener Baum
- Neupflanzung
  - Pap Prunus avium 'plena'
  - Txf Tilia x flavecens 'Glenleven'
  - Tt Tilia tomentosa 'Brabant'
- Neupflanzung
  - Me Malus Evereste
  - Al Amelanchier lamarckii
  - Cc Crataegus carrierii
- Baumgrube Neupflanzungen
- Baumquartier gem. Detail D 3.1

Entwässerung

- Straßenablauf

Ausstattung

- Sessel mit und ohne Armlehnen
- Sitzbank mit Rückenlehne
- Gitterrost
- Sitzbank mit Rückenlehne und Armlehnen
- Sitzbank ohne Lehnen
- Kugellabyrinth
- Murmeltisch
- Merk dir was
- Vier in einer Reihe
- Rufsäulen
- Balanceklötze
- Tischtennisplatte
- Fahrradbügel
- Poller
- Litfaßsäule
- Werbetafel
- Parkscheinautomat
- Pflasternägel
- Abfallbehälter
- Lichtsignalanlage (Planung Stadt Koblenz)

Sonstiges

- Bruchkante Gefällewechsel
- 70,97m Höhe geplant
- 70,97m Höhe geplant, OK Fundament Steinband
- 70,97 Höhe vorhanden
- Flurstücksgrenze
- Achse
- Stahlwinkel/ Bewegungsfuge
- Zufahrt

Bestand

Einbauten

- Kanalschacht
- Wasserschieber
- Unterflurhydrant
- Gasschieber
- Kabelzugschacht
- Verteilerschrank
- Postkasten
- vorhandener Straßenablauf
- abzubrechender Straßenablauf

Index	Art der Änderung	Gez.	Datum

Bauvorhaben	**Neugestaltung Südallee Koblenz**
Projektadresse	Südallee 56068 Koblenz
Projektnummer	206
Leistungsphase	5
Auftraggeber	Stadt Koblenz Eigenbetrieb Grünflächen Beatusstraße 37 56073 Koblenz
Gezeichnet	mk
Datum	24.05.2023
Planverfasser	MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR Marktstraße 14 . 36037 Fulda fon 0661. 38 07 85 40 . fax 0661. 38 07 85 49 kontakt@mann-la.de . www.mann-la.de
Druckdatum	24.05.2023
Maßstab	1:100
Planinhalt	**Absteck- und Höhenplan BA 4 - Süd**
Plannummer	**A 4.2**
Index	

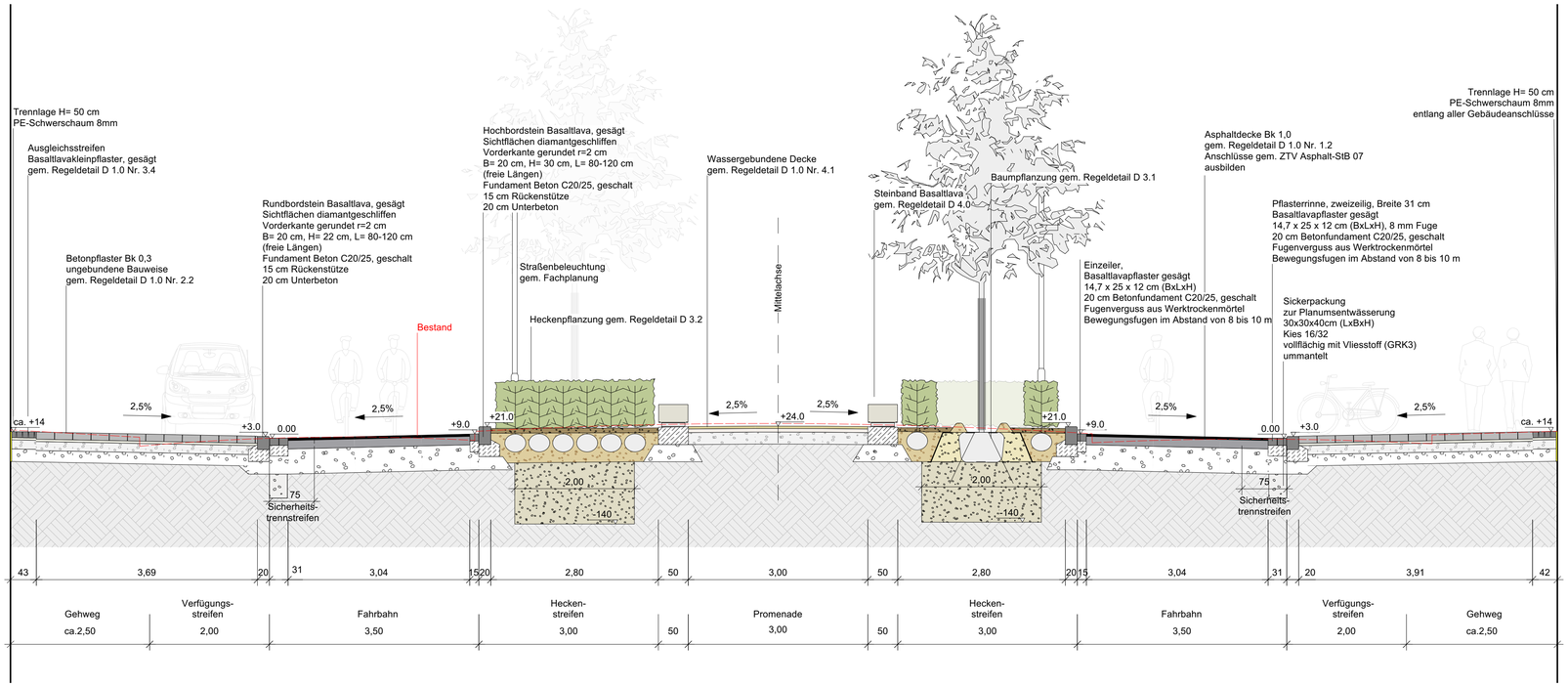

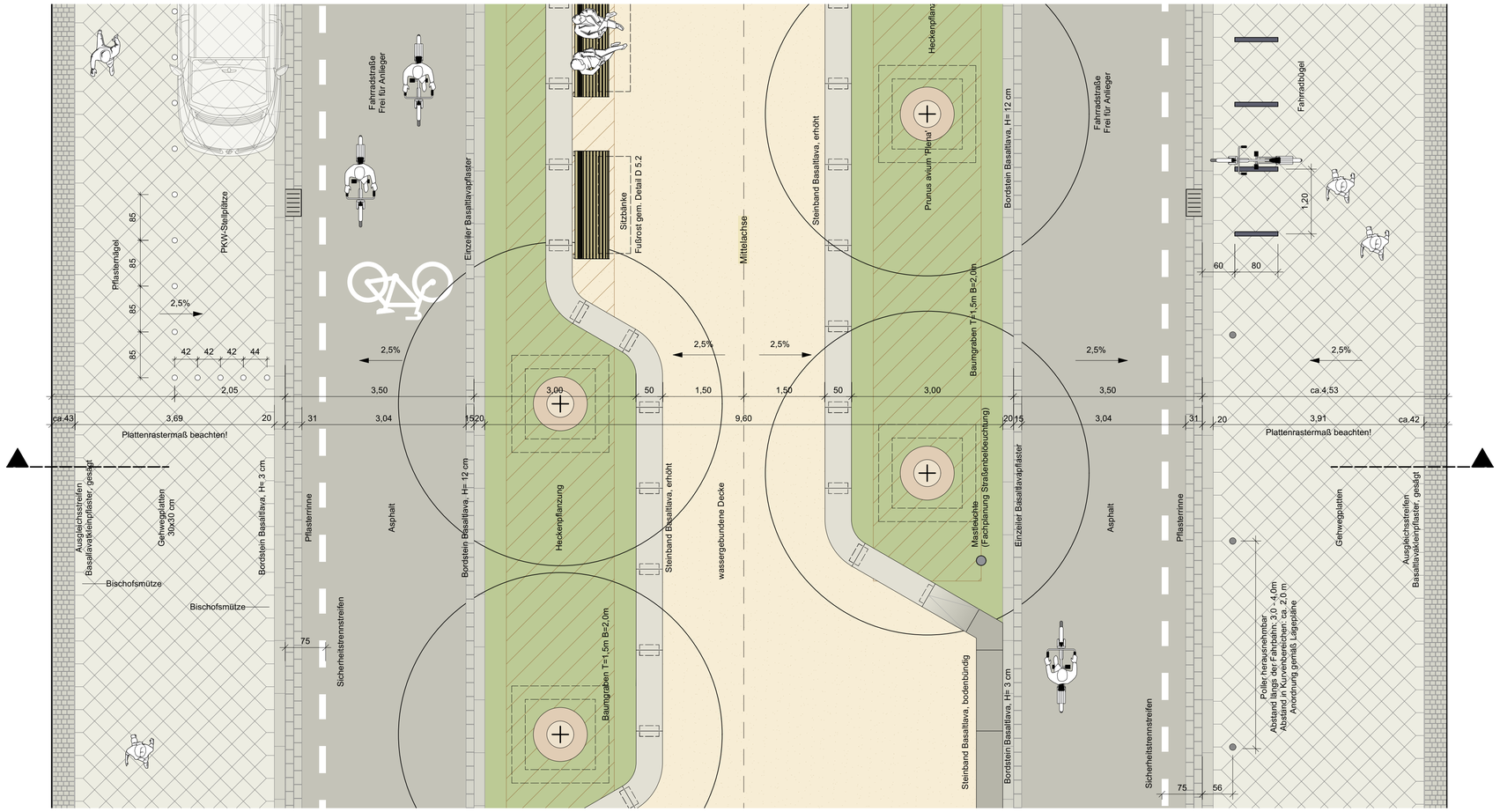

Nr.	Art der Änderung	Gez.	Datum

Südallee Koblenz

Projektnr. 206 | LPH 5
Gez. mk | Datum 24.05.2023
Druckdatum 24.05.2023
Maßstab 1:50
Plannummer / Index **D 2.1**

Regeldetail Straßenraum Nord

MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Marktstraße 14 . 36037 Fulda .
fon 0661. 38 07 85 40 . fax 0661. 38 07 85 49
kontakt@mann-la.de . www.mann-la.de

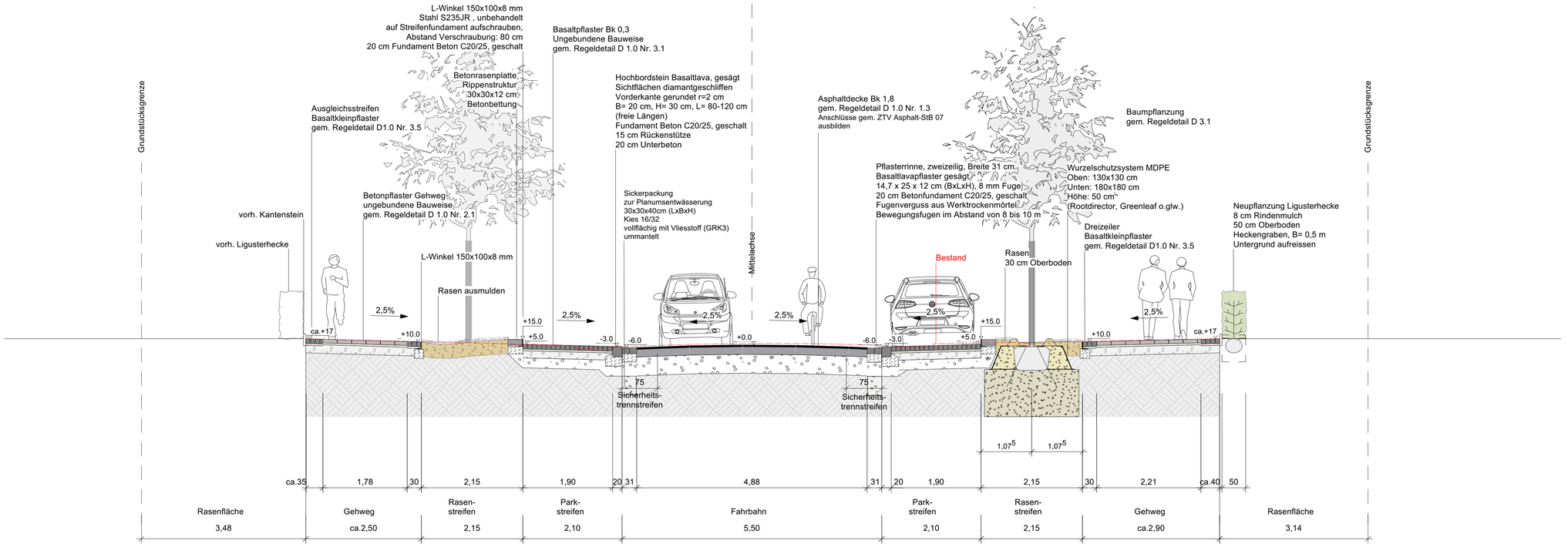

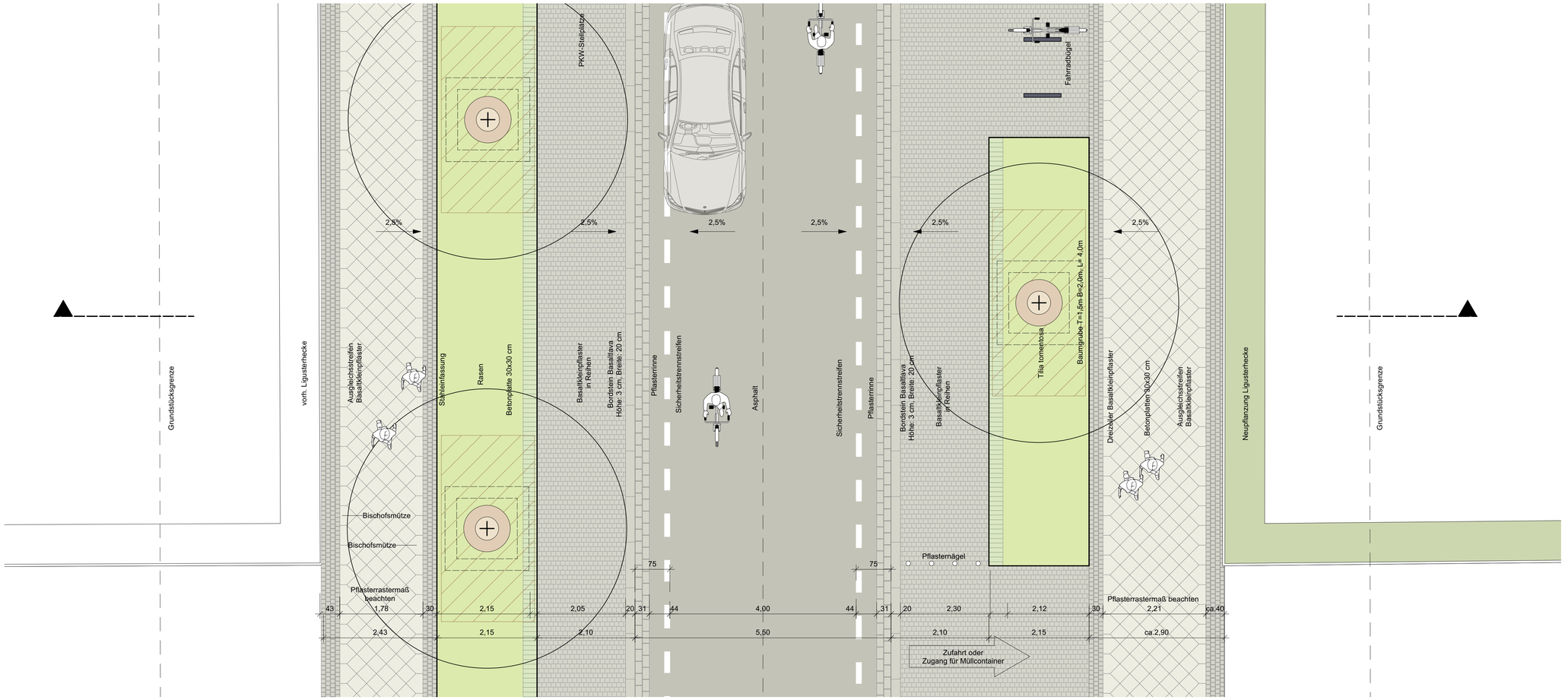

Nr.	Art der Änderung	Gez.	Datum

Südallee Koblenz

Projektnr. 206 | LPH 5

Gez. mk | Datum 24.05.2023

MANNLANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Marktstraße 14 . 36037 Fulda
fon 0661. 38 07 85 40 . fax 0661. 38 07 85 49
kontakt@mann-la.de . www.mann-la.de

Druckdatum 24.05.2023

Maßstab 1:50

Regeldetail Straßenraum Süd

Plannummer / Index **D 2.2**